Regierungspräsidium Giessen

Maßnahmenplan

FFH-Gebiet Nr. 5522-303
„Talauen bei Freiensteinau und Gewässerabschnitt der Salz“

Entwurf

FFH- Gebiet:	**Talauen bei Freiensteinau und Gewässerabschnitt der Salz**
Gebietsbetreuung VB:	Amt für den ländlichen Raum und Daseinsvorsorge des Vogelsbergkreises
Zuständiges Forstamt VB:	Forstamt Schotten
Stadt/ Gemeinde im VB:	Freiensteinau, Grebenhain
Gemarkungen im VB-Kreis:	Freiensteinau, Fleschenbach, Gunzenau, Ober-Moos, Radmühl (Hess.), Radmühl (Preuß.), Reinhards, Salz
Größe ges.:	787,25
NATURA 2000-Nummer:	5522-303

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

2. Gebietsbeschreibung

- **2.1. Naturraum**
- **2.2. Kurzcharakteristik**
- **2.3. Aktuelle und frühere Landnutzungsformen**
- **2.4. Politische und administrative Zuständigkeiten**

3. Leitbild, Erhaltungsziele

- **3.1. Leitbild**
- **3.2. Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten nach Anhang der FFH-Richtlinie**
- **3.3. Zielvorstellung zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

4. Beeinträchtigungen und Störungen

- **4.1. Beeinträchtigungen in Bezug auf LRT**
- **4.2. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II**

5. Maßnahmenbeschreibung

- **5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Habitatflächen – *Maßnahmentyp 1***
- **5.2. Maßnahmen, zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes A / B erforderlich sind - *Maßnahmentyp 2***
- **5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes B (C zu B) - *Maßnahmentyp 3***
- **5.4. Maßnahmen zur Verbesserung eines günstigen Erhaltungszustandes B zu einem hervorragenden Erhaltungszustand A - *Maßnahmentyp 4***
- **5.5. Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten – *Maßnahmentyp 5***

5.6. Maßnahmen nach NSG-VO und außerhalb LRT - *Maßnahmentyp 6*

5.6.1. NSG „Im Paffendriesch bei Freiensteinau“
5.6.2. NSG „Bruchwiesen bei Salz“

6. Report aus dem Planungsjournal

7. Literatur

8. Anhang Karten und NSG-Verordnungen

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Kurzinformation
Tabelle 2: Flächenumfang LRT
Tabelle 3: Erhaltungsziele mit Wertstufen
Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen LRT
Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen Anhang II Art

Abbildungverzeichnis:

Abbildung 1: Übersichtskarte FFH-Gebietsfläche im VB
Abbildung 2: ausgewiesene Uferrandstreifen
Abbildung 3: Strukturmaßnahmen nach WRRL-Viewer

1. Einführung

Das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Talauen bei Freiensteinau und Gewässerabschnitt der Salz“ wurde vom Regierungspräsidium (RP) Gießen unter der Nummer 5522-303 mit einer Flächengröße von 787,25 Hektar (ha) am 07.03.2008 gemeldet und in der Ausgabe 2008, Nr. 4 S. 29-644, (301-304) im Gesetz– und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht.
Es umfasst Abschnitte der Gemarkungen von Radmühl (Hess.), Radmühl (Preuß.), Fleschenbach, Salz, Ober-Moos, Freiensteinau und Reinhards im Vogelsbergkreis.
In der Gemarkung Salz, übergehend in die Gemarkung Freiensteinau, befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Bruchwiesen bei Salz“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Salz“ vom 11.02.1992, StAnz. 9/1992, S. 556-559) mit einer Größe von 21,09 ha. Ein Weiteres ist das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau“ vom 06.11.1997, StAnz. 48/1997, S. 3718-3721)in der Gemarkung Freiensteinau mit 32,6 ha. In nördlichen Teilbereichen ist das FFH-Gebiet deckungsgleich mit dem N2000 Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“.

Grundlage für diesen Maßnahmenplan ist die im Jahr 2007 im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen gefertigte Grunddatenerhebung durch die „Planungsgruppe für Natur und Landschaft“ (PNL), Hungen.

Begründung:

Die Schutzwürdigkeit verdankt das FFH-Gebiet seinen naturnahen Fließgewässern mit typischen, grünlandgeprägten Auen, Erlensumpfwald auf quelligen bis anmoorigen Standorten sowie den Feuchtwiesen, die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tieren einen Lebensraum bieten. Darüber hinaus beruht die Schutzwürdigkeit auf dem Vorkommen der nach Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL) geschützten Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bachneunauge, Groppe und Gemeine Bachmuschel. Daneben sind eine Reihe von Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wie Schwarzstorch, Rotmilan und Neuntöter nachgewiesen.

Für die FFH-Gebiete sollen durch die EU-Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der EU-FFH-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegt werden, um den Schutzgütern gerecht zu werden und die Lebensraumtypen (LRT) dauerhaft zu sichern.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes ist begründet in der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung der Lebensraumtypen und -Arten.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Amt für den ländlichen Raum und Daseinsvorsorge, Vogelsberg erfolgen. Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit, der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Kurzinformationen zum Gebiet

Tabelle 1: Kurzinformation

Bundesland:	**Hessen**
Landkreis:	Vogelsbergkreis, Main-Kinzig-Kreis
Lage:	Städte und Gemeinden Freiensteinau, Birstein und Steinau an der Straße, Bad Soden-Salmünster, Gemarkungen Ober-Moos (Flur 5,6,7), Salz (Flur 1,2,3,4), Radmühl I (Flur 2,3,4,5,6), Radmühl II (Flur 2,3,4,5,6,7,8,9,12), Freiensteinau (Flur 3,4,5,6,7,8,9,12,14), Fleschenbach (Flur 5), Reinhards (Flur 1,2,3,5), Rebsdorf (Flur 1,2,3,4,5,10), Rabenstein (Flur 1,2), Obersotzbach (Flur 4,5,6), Oberreichenbach (Flur 10), Kerbersdorf (Flur 4,5), Schönhof (Flur 8), Eckardroth (Flur 2), Romsthal (Flur 1), Sarrod (Flur 2,4,5), Ulmbach (Flur 1,6,7), Unterreichenbach (Flur 5,6), Wettges (Flur 1), am Übergang vom Hohen Vogelsberg zum Kinzigtal.
Gesamtgröße:	787,25 ha
FFH-Lebensraumtypen:	LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen LRT 6230* Artenreiche Borstgrasrasen montan LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren LRT 6510 Flachlandmähwiesen LRT 9130 Waldmeister - Buchenwald LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald LRT 9180* Schlucht-und Hangmischwälder LRT 91E0* Erlen- und Eschen-Wälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern
FFH-Anhang II-Arten:	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche* [*Maculinea*] *nausithous),* Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Gemeine Bachmuschel (*Unio crassus*),Grünes Besenmoos (Dicranum viride)
Naturraum:	D 47: Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön
Höhe ü. NN:	195 – 500 m
Geologie:	Basalt, Quarzit, Kalkstein, Tuffit, Tuff, holozäne Auenlehme, Löß
Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Schwarzstorch, Mittelspecht, Rotmilan, Neuntöter

2. Gebietsbeschreibung

2.1. Naturraum:

Das FFH-Gebiet „Talauen bei Freiensteinau und Gewässerabschnitt der Salz“ umfasst eine Fläche von 787,25 ha und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit D 47 Osthessiches Bergland, Vogelsberg und Rhön.

2.2. Kurzcharakteristik:

Das Gebiet zeichnet sich aus durch naturnahe Fließgewässer mit intakten Ufergehölzsäumen, einer ausgezeichneten faunistischen Ausstattung, artenreichen, mesophilen Mähwiesen in kleinflächigem Mosaik mit Pfeifengraswiesen, Kleinseggen- und Borstgrasrasen. Zudem beherbergt es viele national gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die Höhenlage beträgt 195 – 500 m. ü. NN.
Das FFH-Gebiet liegt vollständig über anstehendem Basalt.
Es weist ein ausgesprochenes Mittelgebirgsklima mit hohen Niederschlägen und relativ niedrigen Temperaturen auf. Das Jahresmittel liegt je nach Höhenlage zwischen 7 und 9° C. Die Jahresniederschläge betragen 900-950 mm.

Folgende Lebensraumtypen kommen in dem FFH-Gebiet vor:

Tabelle 2: Flächenumfang LRT

FFH – Code	LRT	Fläche in ha
6510	Flachland – Mähwiesen	147,60
91E0*	Erlen-und Eschen-Wälder	19,94
3260	Fließgewässer	17,56
9130	Waldmeister - Buchenwald	9,34
6431	Feuchte Hochstaudensäume	3,80
6230*	Borstgrasrasen	1,41
9180	Schlucht-und Hangmischwälder	0,96
9170	Labkraut – Eichen - Hainbuchenwald	0,90
6410	Pfeifengraswiesen	0,39
6212	Halbtrockenrasen	0,12
	Summe LRT	**202,02** (25,66 %)

Zusammen nehmen die LRT-Flächen 202,02 ha ein, dies entspricht einem LRT-Flächenanteil von 25,66 % an der Gesamtfläche des FFH-Gebietes (landwirtschaftlich genutzte Fläche mit LRT 18,99 %, bzw. 149,5 ha).

2.3. Aktuelle und frühere Landnutzungsform:

Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden alle Bereiche des Gebietes, selbst die stark feuchten und vernässten Bereiche, landwirtschaftlich genutzt. Mitte bis Ende des 20. Jhds. entwickelten sich durch Nutzungsaufgabe entlang der Gewässer abschnittsweise Gebüschkomplexe und

Erlensumpfwälder. In den 1960er Jahren gab es noch größere Bereiche mit Borstgras und Pfeifengras. Im Zuge der Melioration und Aufdüngung der Flächen, haben sich diese Bereiche jedoch deutlich verkleinert.

2.4. Politische und administrative Zuständigkeiten:

Das FFH-Gebiet umfasst fünf Städte und Gemeinden, wobei sich hiervon acht Gemarkungen im Vogelsbergkreis befinden (genaue Beschreibung siehe Titelseite).
Der „flächige" Teil des FFH-Gebietes liegt überwiegend im Vogelsbergkreis. Im Main-Kinzig-Kreis beschränkt sich die FFH-Gebietsfläche größtenteils auf die Bachläufe / Gewässerparzellen der Salz und ihrer Zuflüsse. Hierzu wird ein gesonderter Maßnahmenplan erstellt.
Die Zuständigkeit für die Sicherung der beiden Teilgebiete des NATURA 2000-Gebietes obliegt der Oberen Naturschutzbehörden der Regierungspräsidien Gießen und Darmstadt.
Mit der Aufgabe der Entwicklung des Maßnahmenplanes für FFH-Gebietsflächen im Vogelsbergkreis ist das Amt für den ländlichen Raum und Daseinsvorsorge des Vogelsbergkreises betraut worden.
Die Betreuung der Waldbereiche und der Naturschutzgebiete im Vogelsbergkreis obliegen dem Forstamt Schotten.

Abbildung 1: Übersichtskarte FFH-Gebietsfläche im VB – rot markiert

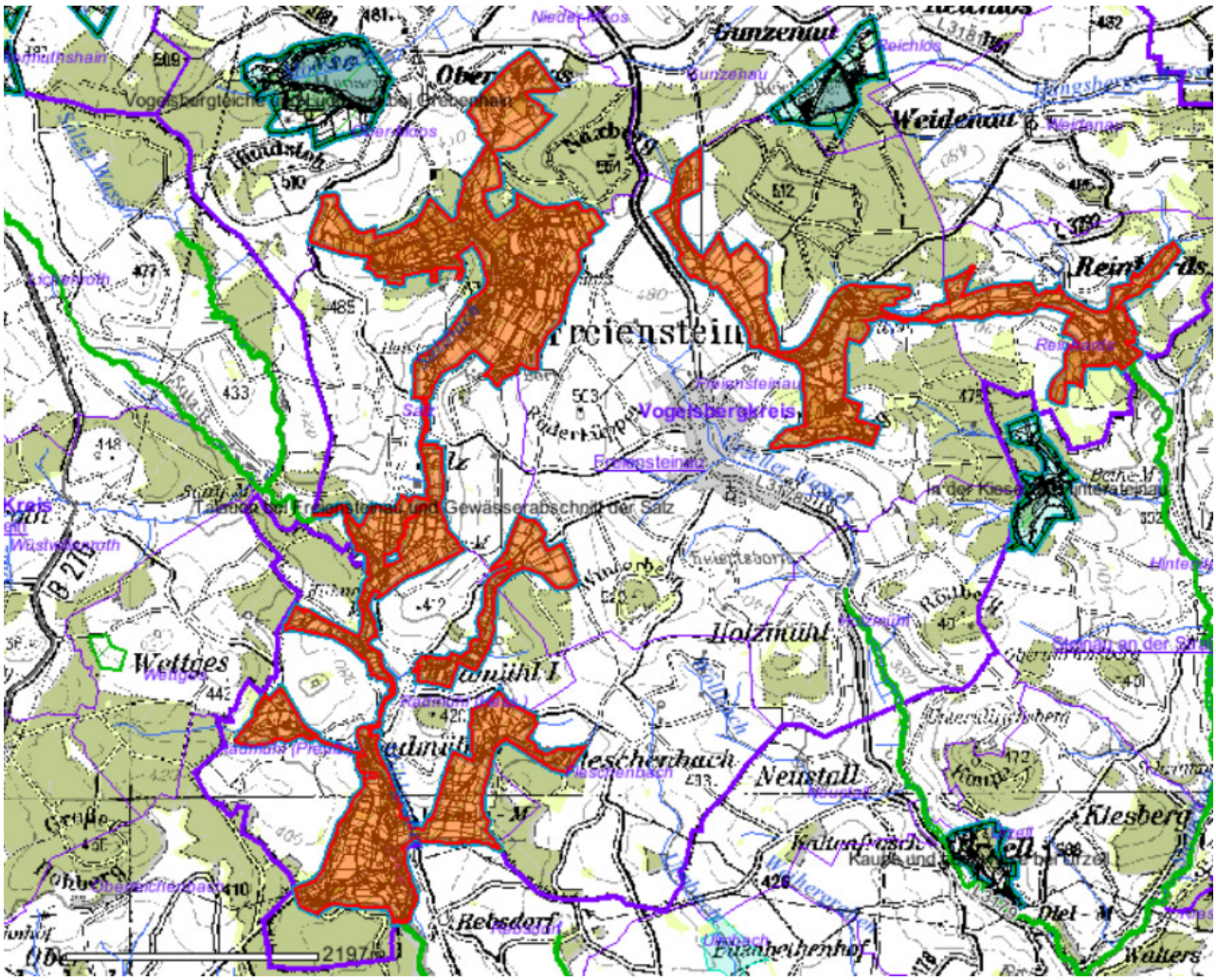

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1. Leitbild:

Das Leitbild dient der Orientierung für das Festlegen der Erhaltungsziele, um die notwendigen Maßnahmen für das Gebiet zu bestimmen.

Für die Meldung des Gebietes war ausschlaggebend:

- die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der Pfeifengraswiesen und der mageren Glatthaferwiesen
- die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der Borstgrasrasen, der submediterranen Halbtrockenrasen und der trockenen Heiden
- die Erhaltung und natürliche Entwicklung des Eichen-Hainbuchenwaldes trockenwarmer Standorte
- die natürliche Entwicklung des Waldmeister-Buchenwaldes
- die Erhaltung und natürliche Entwicklung der Fließgewässer und der Bach-Erlen-Wälder sowie der feuchten Hochstaudenfluren
- die Erhaltung und artenreiche Entwicklung von Grünlandbeständen feuchter Standorte, der Kleinseggenrasen und der Quellen
- die strukturelle Verbesserung der Fließgewässer
- die mittel- bis langfristige Umwandlung naturferner in naturnahe Waldgesellschaften
- die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit, der strukturellen Vielfalt und der hohen Komplexität des Gebietes mit seinem kleinflächigen Standortmosaik
- die Arrondierung des Gebietes um benachbarte Flächen mit Lebensraumtypen und weiteren hochwertigen Biotoptypen
- die Erhaltung und Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft zur Nutzung des Gebietes im Rahmen von landwirtschaftlichen Wirtschaftskreisläufen

Darüber hinaus haben folgende nach Anhang II der FFH-RL geschützten Arten Bedeutung für dieses Gebiet:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Bachneunauge
- Groppe
- Grünes Besenmoos
- (Gemeine Bachmuschel)

Weiterhin steht die Erhaltung und Stärkung der Populationen der im Gebiet vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Fokus: Schwarzstorch, Mittelspecht, Neuntöter und Rotmilan.

3.2. Erhaltungsziel der Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit flutender Unterwasservegetation

- Erhaltung Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen

6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des typischen Wasserhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhalt des Wasserhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Wasserhaushaltes

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

91E0* Auenwälder mit Erlen- und Eschen

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

9130 Waldmeister-Buchenwald

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

9180* Schlucht- und Hangmischwälder

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II :

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica rubra
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Groppe (Cottus gobio)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Bachneunauge (Lampetra planeri)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Gemeine Bachmuschel (Unio crassus)

- Erhaltung eines natürlichen, einheimischen Fischbestandes (Weißfische)
- Erhaltung von strukturreichen, unverbauten Fließgewässern mit sandig-kiesigem Sediment, guter Sauerstoffversorgung im Lückensystem der Gewässersohle
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden
- Erhalung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer
- Erhaltung von Gewässerrandstreifen zur Minimierung von Nährstoffeinträgen und Feinsedimenten aus der Umgebung

Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

- Erhaltung von Laubbaumbeständen mit luftfeuchtem Innenklima und alten, auch krummschäftigen oder schräg stehenden Trägerbäumen (vor allem Buche, Eiche, Linde)

3.3. Zielvorstellung zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Begründend auf der FFH-Richtlinie ist es der Auftrag an das Landes Hessen, die vorhandenen LRTen zu erhalten und wenn möglich zu verbessern und zu erweitern.

Tabelle 3: Erhaltungsziele mit Wertstufen

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist (2007)	Erhaltungszustand Soll 2015	Erhaltungszustand Soll 2021
3260	Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation	B, C	B, C	B
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	C	C	B
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen montan	A, B, C	A, B, C	A, B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden	B, C	B, C	B
6431	Feuchte Hochstaudenfluren	B, C	B, C	B
6510	Flachlandmähwiesen	A, B, C	A, B, C	A, B
9130	Waldmeister - Buchenwald	B, C	B, C	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	C	C	B
9180	Schlucht- u- Hangmischwälder	C	C	B
91E0*	Erlen- und Eschen-Wälder	B, C	B, C	B

Tabelle 4: Erhaltungsziele mit Wertstufen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Anhang Art	Erhaltungszustand Ist (2007)	Erhaltungszustand Soll 2014	Erhaltungszustand Soll 2020
Groppe	C	C	B
Grünes Besenmoos	B	B	B
Bachneunauge	C	C	B

Der Erhaltungszustand des Dunklen Ameisenbläulings wird in der GDE nicht anhand von Wertstufen klassifiziert. Es ist aber zu erkennen, dass der Erhaltungszustand dieser Art der Wertstufe C entspricht.

Die Bachmuschelpopulation ist inzwischen erloschen.

4. Beeinträchtigungen und Störungen:

4.1. Beeinträchtigungen in Bezug auf LRT

Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen LRT

LRT - Nr	LRT - Name	Beeinträchtigung und Störungen (innerhalb des Gebietes)	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Gebietes
3260	Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation	Strukturdefizite, Neophyten	Neophyten
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	Nutzungsintensivierung, Überbeweidung, Düngereintrag	keine
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen montan	Über- u. Unterbeweidung, Müll- u. Erdablagerung, Über- u. Unterbeweidung, keine Mähgutentfernung	keine
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden	Beweidung, Verbrachung, Nutzungsaufgabe	keine
6431	Feuchte Hochstaudenfluren	Nutzungsaufgabe, Verbrachung, Nichteinheimische Arten	Neophyten
6510	Flachlandmähwiesen	Nutzungsintensivierung, Düngung, Überweidung, Überdüngung	keine
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	Isoliert vorkommend, Entnahme ökologisch wertvoller Bäume	keine
9130	Waldmeister - Buchenwald	Nutzungsintensivierung, Strukturveränderung	keine
9180	Schlucht- u. Hangmischwald	Nutzungsintensivierung, LRT-fremde Baumarten	keine
91E0*	Erlen- und Eschen-Wälder	Grundwasserabsenkung, Nichteinheimische Arten	keine

4.2. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen Anhang II Art

Art	Beeinträchtigung und Störungen (innerhalb des Gebietes)	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Gebietes
Bachneunauge	Eingeschränkte lineare Durchgängigkeit, geradliniger Verbau und Festlegung des Gewässerbettes	keine
Groppe	Eingeschränkte lineare Durchgängigkeit, Gewässer- u. Sohlenverbau	keine
Gemeine Bachmuschel	Nutzung des Uferrandstreifens u. angrenzenden Grünlandes, Verschlammung, zu wenig Sand, Strömungsgeschwindigkeit zu hoch, fehlende Wirtsfische, Prädatoren	keine
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nicht angepasste Mahdzeitpunkte	keine
Grünes Besenmoos	Verlust von Trägerbäumen. Änderung der Lichtverhältnisse	keine

5. Maßnahmenbeschreibung:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren und/oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen.
Abweichungen von den vorgesehenen Maßnahmen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Amt für den ländlichen Raum, Vogelsberg) erfolgen.
Nutzungsänderungen / Projekte im FFH-Gebiet sind nach § 34 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bei der Oberen Naturschutzbehörde beim RP-Gießen anzeige- und genehmigungspflichtig.

Ziel sollte sein, dass die land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen im FFH-Gebiet auch weiterhin genutzt werden können und eine Verbrachung, speziell der Offenland-LRTen, vermieden wird. Optimal ist, wenn eine naturschutzfachlich bestmögliche und angemessene Nutzung, eventuell im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, mit einer rentablen Land- und Forstwirtschaft vereinbart werden kann.

Der Vertragsnaturschutz (HALM) ist das vorrangige Mittel des Landes Hessen zum Erhalt und zur Sicherung der FFH-Schutzgüter auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Entsprechend wird Vertragsnaturschutz auch für Forstflächen angeboten.

Die naturschutzfachliche Hauptbedeutung des Offenlandes liegt in seinen naturnah ausgebildeten Fließgewässern mit flutender Unterwasservegetation, dem LRT Erlen- und Eschenwald und der in den Fließgewässern anzutreffenden Anhang II Arten, sowie in der Sicherung der Flachland–Mähwiesen.

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die NATURA-2000-Richtlinien verfolgen in und an Fließgewässern größtenteils die gleichen Ziele, unter anderem den Schutz der natürlichen Ressourcen, einschließlich des Erhalts und der Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Lebensräume und den Schutz bestimmter Arten. Daher ist es sinnvoll und notwendig, die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinien eng aufeinander abzustimmen.
Die WRRL und die NATURA-2000-RL bedienen sich in Teilen ähnlicher Instrumente und Planungsschritte, um ihre Ziele zu erreichen. Hier gilt es, bestehende Synergien zu nutzen.
Sofern es in Einzelfällen zu Zielkonflikten kommt, sollten diese möglichst frühzeitig erkannt und ausgeräumt werden. Solche Schwierigkeiten können entstehen, wenn die Planungsräume nicht deckungsgleich oder die Planungstiefen unterschiedlich sind. Zum Teil differieren auch die Zeiten, zu denen Maßnahmen aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht optimalerweise durchgeführt werden sollten.
Die gemeinsamen Maßnahmenräume ergeben sich aus der Schnittmenge der Maßnahmen nach WRRL-, und den FFH-Gebieten bzw. Gebietsanteilen mit Gewässerbezug und dem Vogelschutzgebiet. Die Abstimmung der Umweltziele erfolgt unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der FFH-Arten bei der Festlegung der WRRL-Umweltziele. Dazu wurden in den Fließgewässern der Forellenregion die Ansprüche der Leitfischarten Bachforelle und u.a. der Groppe berücksichtigt. Als überregionales Umweltziel, das dem Bedarf auch vieler anderer Fischarten entspricht, wurde die Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer gesetzt. Die angestrebten Maßnahmen im Rahmen der WRRL sind in Abbildung 3 zu sehen. Da das WRRL-Maßnahmenprogramm eine Rahmenplanung und die Natura 2000-Maßnahmenpläne eher eine Detailplanung darstellen, ist es sinnvoll, die beiden Planungen aufeinander aufzubauen.

Im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens ist im Bereich des Steinaubachs (Gemarkung Freiensteinau, Fl. 5 Nr. 57/1) bereits ein Uferrandstreifen ausgewiesen worden (siehe Abbildung: 2).
Weiterhin sind verschiede Renaturierungsmaßnahmen am Steinaubach in Planung.

Da im Geltungsbereich dieser Maßnahmenplanung zum Zeitpunkt dieser Planerstellung noch keine fischereirechtliche Hegegemeinschaft existiert, dient der vorliegende Maßnahmenplan als Rahmen für die zukünftig zu erstellende Hegeplanung.

Die Ausübung der Jagd im FFH-Gebiet erfährt durch diesen Maßnahmenplan keine Einschränkung. Die Jagd kann im Rahmen der gültigen Gesetze wie Bundesjagdgesetz (BJagdG), Hessisches Jagdgesetz, (HJagdG) und der deutschen Waidgerechtigkeit wie bisher ausgeübt werden.

Um den Erhalt und die Entwicklung des Natura 2000 Gebietes zu gewährleisten, ist eine nachhaltige Bekämpfung von Neophyten und Neozoen (invasive Tier- und Pflanzenarten) unabdingbar. Da deren Vorkommen bisher noch nicht kartiert wurden, sind die Maßnahmen zur Bekämpfung nicht flächenscharf lokalisierbar, sodass keine Maßnahmencodes vergeben werden.

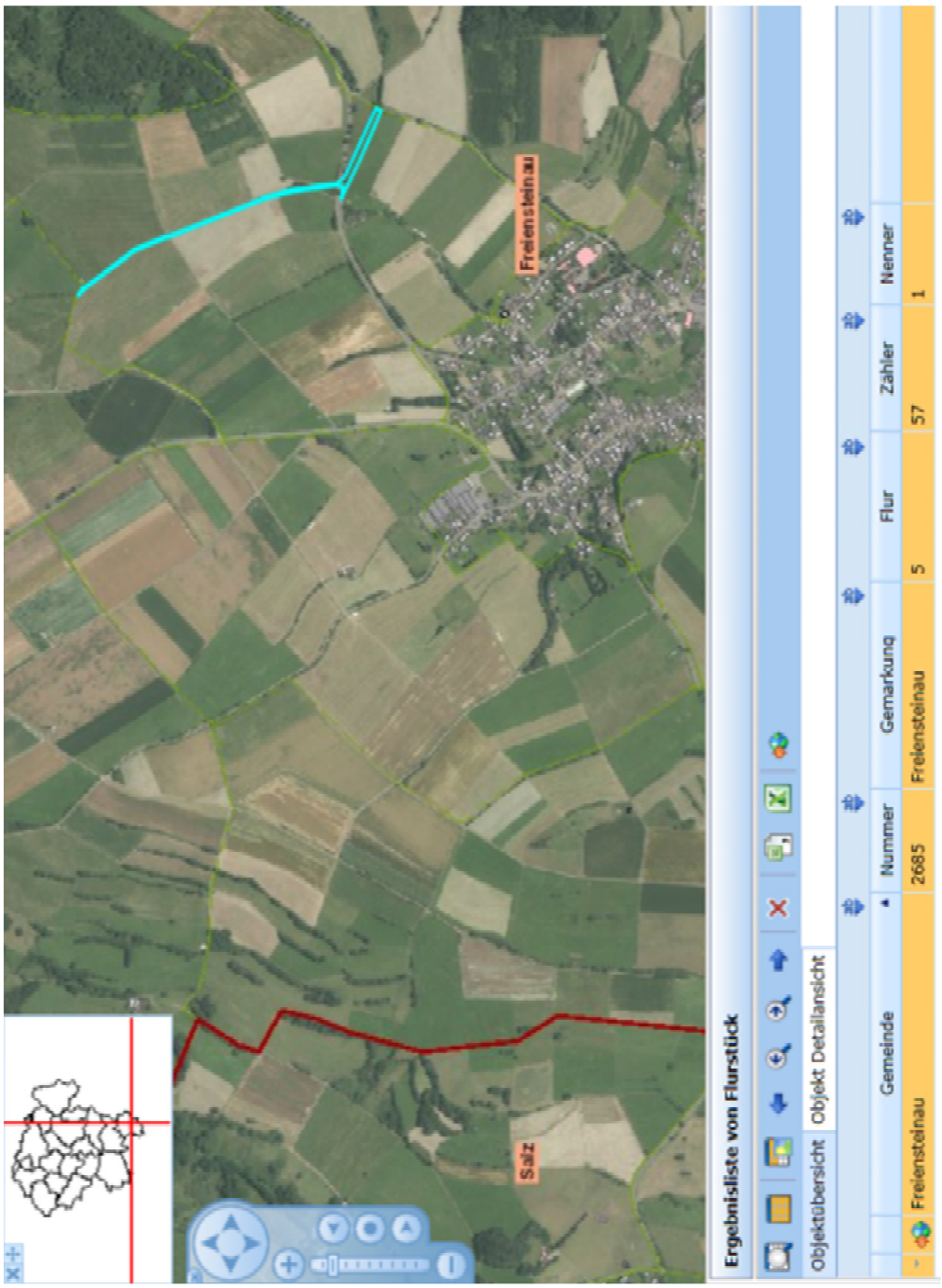

Abbildung 2: ausgewiesene Uferrandstreifen – türkis markiert

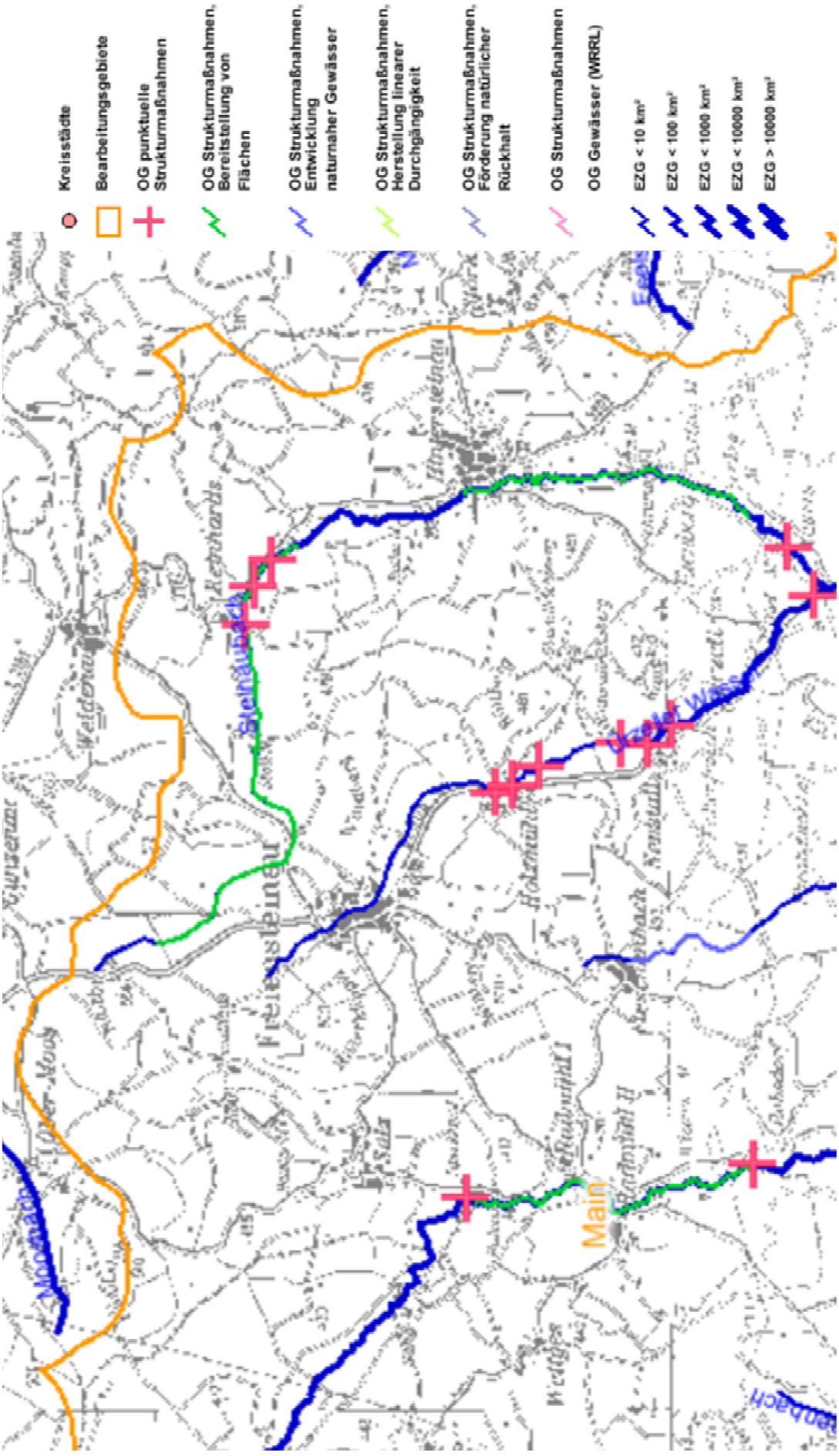

Abbildung 3: Strukturmaßnahmen nach WRRL-Viewer

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb LRT und Habitatflächen - *Maßnahmentyp 1*

Dieser Maßnahmentyp beinhaltet alle Flächen im FFH-Gebiet, die kein LRT- oder Anhang II Arthabitat sind. Eine Beplanung erfolgt daher nicht.
Diese Grün- und Ackerlandflächen können im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft genutzt werden.

5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes A / B erforderlich sind - *Maßnahmentyp 2*

- **LRT 6410 (01.02.01.01.), 6431 (12.01.), 6510 (01.02.01.06.), 9130 (02.02.) und 91E0* (12.01.03.)**

  Für diese LRTen sind zum Erhalt des Erhaltungszustandes B die unter Punkt 5.3. beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.

- **LRT 3260 - Fließgewässer**

  Eine schonende und angepasste Bewirtschaftung des Gewässers und der an das Gewässer angrenzenden Flächen durch Minimierung des Sedimenteintrages soll negative Einträge in das Gewässer verhindern. Hauptsächlich geht es dabei darum, die Auswaschung von Nährstoffen und Sedimenten in die Bäche zu vermeiden. Ziel ist es, den Nähr- und Schadstoffeintrag in die Fließgewässer zu minimieren und so zum Erhalt der biologischen Gewässergüte I bis II beizutragen. Hierzu sind Maßnahmen aus modifizierten Gewässerschauen und den Vorgaben der WRRL umzusetzen. **(04.)**

- **LRT 6230* - Borstgrasrasen**

  Ziel dieser Maßnahme ist, die artenreichen Borstgrasrasen der Wertstufe A / B langfristig zu sichern, zu erhalten, aber auch zu verbessern. Für die Pflege bzw. die Nutzung ist eine späte Mahd (nicht vor Ende Juni) oder Beweidung erforderlich. Die Düngung dieser Flächen ist nicht zulässig. **(01.02.01.06.)**

- **Grünes Besenmoos**

  Das Grüne Besenmoos ist in seinem Vorkommen von älteren Laubbäumen, vor allem Buchen, und einer hohen Luftfeuchte abhängig. Die Anhang II Art kann nur überleben, wenn die vorhandenen Habitatbäume und deren Beschattungssituation (Kleinklima) dauerhaft erhalten werden. Um die Population des Grünen Besenmooses im Erhaltungszustand zu sichern, ist eine Rücknahme der Nutzung im Bereich der Besenmoosvorkommen sinnvoll (z.B. Kernflächenausweisung). Die bereits bekannten Bestände sollten dauerhaft markiert werden und mit dem jeweiligen Eigentümer geeignete Maßnahmen besprochen werden. **(02.04.)**

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B (C zu B) - *Maßnahmentyp 3*

- **LRT 3260 (04.), 6230* (01.02.03)**

  Für diese LRTen sind zur Entwicklung vom Erhaltungszustand C zu B die unter Punkt 5.2. beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.

- **LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald**

  Ziel ist die Schaffung / Erhalt von Strukturen im Wald, wie z.B. die Schaffung / der Erhalt von Habitatbäumen und die Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteiles. Grundlage hierfür ist eine Naturnahe Waldnutzung, welche extensiv und schonend betrieben werden muss. **(02.02.)**

- **LRT 91E0* – Erlen- und Eschen-Wälder**

  In gesunden, gut strukturierten Bereichen des LRT sollte eine Nutzung soweit möglich unterbleiben. Sollte dies nicht zielführend sein, ist für die Schaffung ungleichaltriger Baumbestände am Gewässerrand sowie in Quell- und Feuchtbereichen eine einzelstammweise Nutzung anzustreben. Dabei werden die Erlen- Eschenwälder abschnittsweise und zeitlich versetzt durchforstet. Dies soll die Schaffung unterschiedlich ausgeprägter Lebensraumbereiche am Gewässerrand begünstigen. Des Weiteren damit verbunden ist die Gestaltung der naturnahen, geschlossenen, abschnittsweise mehrreihigen aber auch unterbrochenen Säume aus Erlen, Weiden und Eschen entlang der Fließgewässer. Ziel hierbei ist die freie Entfaltung von Flora und Fauna und die Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteiles in gesunden Beständen.
  Sollte Phytophtera (Wurzelhalsfäule) an Erlen oder Eschentriebsterben vorkommen, ist das gefällte Material fachgerecht zu entsorgen. **(12.01.03.)**

- **LRT 6510 – Magere Flachlandmähwiese**

  Über die extensive Nutzung durch eine ein- bzw. im Regelfall zweischürige Mahd ohne Düngung soll die Fortführung der bisherigen Nutzung des LRT langfristig sichergestellt werden. Auch die extensive Nachbeweidung als 2. Nutzung ist für diese Flächen möglich. Es geht vorrangig darum, die artenreichen Biotope zu erhalten und, wenn möglich, auch zu erweitern. **(01.02.01.02)**

- **LRT 6431 – Feuchte Hochstaudensäume**

  Zur Verbesserung des LRT dienen hier die mehrjährigen Pflegemaßnahmen, wie z.B. das Abmulchen und das Abräumen des Aufwuchses bei Frost. Ziel dabei ist die Verhinderung von Verbuschung und Nährstoffanreicherung auf den Flächen. Ausgenommen von der Maßnahme sind feuchte Staudensäume an Fließgewässern, die durch die Gewässerdynamik ohne Unterhaltungsmaßnahmen erhalten bleiben. **(04.07.)**

- **LRT 6410 – Pfeifengraswiesen**

  Um gezielte Maßnahmen für die Pfeifengraswiesen umzusetzen, ist eine späte Mahd anzustreben, in feucht warmen Jahren ist auch eine zweite Mahd möglich. Eine Düngung ist nicht

zulässig. Wichtig hierbei ist auch, neben einer vorzugsweise späten Mahd, die entsprechenden Flächen so zu bewirtschaften, dass eine Verbuschung verhindert wird. In Ausnahmefällen ist daher auch eine Beweidung als Alternative zur Mahd möglich. **(01.02.01.01.)**

- **LRT 6212 – Submediterrane Halbtrockenrasen**

  Zum Erhalt und zur Entwicklung sollte eine extensive Nutzung durch eine ein- bzw. zweischürige Mahd oder eine (Nach-) Beweidung stattfinden. Eine Düngung sollte nicht erfolgen.
  (01.02.01.02.)

- **LRT 9170 – Eichen-Hainbuchenwälder**

  Ziel ist die Schaffung / Erhalt von Strukturen im Wald, wie z.B. Erhalt und Sicherung von Habitatbäumen und die Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteiles sowie der Erhalt und die Ausdehnung von wertgebenden Baumarten. Grundlage hierfür ist eine Naturnahe Waldnutzung, welche extensiv und schonend betrieben werden soll.
  (02.02.)

- **LRT 9180 – Schlucht- und Hangmischwälder**

  Ziel ist die Schaffung / Erhalt von Strukturen im Wald, wie z.B. Erhalt und Sicherung von Habitatbäumen und die Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteiles sowie der Erhalt und die Ausdehnung von wertgebenden Baumarten. Grundlage hierfür ist eine Naturnahe Waldnutzung, welche extensiv und schonend betrieben werden soll. **(02.02.)**

- **Groppe und Bachneunauge**

  Da beide Anhang II Arten selbst kleine Abstürze nicht überwinden können, stellt die Herstellung der Durchgängigkeit an Wehren und Abstürzen eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Lebenräume dar. Zudem sollten die naturnahen Strukturen in besiedelten, bzw. der potentiell als Habitat geeigneten Gewässerabschnitte erhalten und gefördert werden. Weitere, detailliertere Ausführungen zu Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und –ökologie finden sich im WRRL-Maßnahmenprogramm. **(11.05.)**

- **Entwicklungsmaßnahmen für den Wiesenknopf – Ameisenbläuling**

  Hier sollten Entwicklungsmaßnahmen im ersten Schritt auf eine Stabilisierung der aktuellen Populationen abzielen und über eine Optimierung der notwendigen Habitatstrukturen erfolgen.
  Es sollte eine zweischürige Wiesenmahd stattfinden - erster Schnitt i. d. R. vom 15. Mai bis 15. Juni und der zweite Schnitt ab dem 01. September.
  Alternative zur zweischürigen Mahd ist eine einschürige Mahd im Zeitraum vom 15. Mai. bis 15. Juni mit einer anschließenden extensiven Nachbeweidung ab Anfang September. **(01.10.)**

5.4. Maßnahmen zur Verbesserung des günstigen Erhaltungszustandes B zu einem hervorragenden Erhaltungszustand A - *Maßnahmentyp 4*

Diese Maßnahme stellt keine Verpflichtung des Landes Hessen dar, ihre Durchführung findet auf freiwilliger Basis statt. Mögliche Flächen werden daher nicht beplant.

5.5. Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten - *Maßnahmentyp 5*

Im Gebiet sind eine Reihe von Entwicklungsflächen vorhanden, die zwar derzeit noch keinen FFH-LRT darstellen, für die jedoch bei Durchführung geeigneter Maßnahmen in unterschiedlichen Zeiträumen eine Entwicklung zu LRT 3260 (04.04.), 6431 (04.07.), 6230* (01.02.01.), 6510 (01.02.01.), 91E0* (02.02.01.03.), 9130 (02.02.), 9170 (02.02.) und 9180 (02.02.) möglich ist.
Im Besonderen könnten bereits vorhande LRTen durch geeignete Maßnahmen wie in 5.2. und. 5.3. beschrieben weiter in der Fläche ausgedehnt werden.

Die "Große Lache" in der Gemarkung Freiensteinau ist mit einer großen Artenvielfalt ausgestattet. Es besteht weiterhin ein hoher Pflegebedarf, weshalb hier Maßnahmen wie Entbuschung und Handmahd der wertvollen Orchideenbereiche und weiterer Entwicklungsflächen (LRT 6431, 6230*) vorgesehen werden. **(12.01.02.)**

Zur Entwicklung der Habitate der Anhang II Arten sind die unter Punkt 3.2. beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. **(11.05.)**, **(01.10.)**

5.6. Maßnahmen nach NSG-VO und außerhalb LRT - *Maßnahmentyp 6*

5.6.1. NSG „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau"

Ausweisungsgrund:
Erhalt und Entwicklung der grünlandgeprägten Bachaue sowie der daran angrenzenden Feuchtbrachen, Feuchtgrünlandflächen und naturnahen Waldflächen mit einem Vorkommen von seltenen Arten, wie z.B.: Frauenmantel, Schnabel-Segge, Geflecktes und Breitblättriges Knabenkraut, Grüne Waldhyazinthe, Sumpf-Veilchen, Braunkehlchen, Bekassine, Neuntöter, Wiesenpieper.

Behandlung:
Die Verordnung gibt einen Nutzungstermin ab dem 15.06. in Form einer Mahd sowie extensiver Nachbeweidung mit Schafen oder Rindern in der Zeit vom 01.08 bis 15.11. vor. Auf ausgewiesenen Flächen (s. Karten NSG-VO im Anhang) ist eine extensive Beweidung mit Rindern ohne Zufütterung in der Zeit vom 01.05. bis 15.11. erlaubt.
Ein großer Teil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet.
Weitere Maßnahmen, die das Forstamt Schotten im Auftrag der ONB durchführt, sind eine Pflegemahd der Feuchtbrachen und Quellsümpfe in einem 2-3 jährigen Turnus mit Abtransport des unverwertbaren Mähgutes sowie Offenhaltung dieser Bereiche durch das Zurückdrängen aufkommender Gehölze.
(01.09.), (01.09.05.), (01.02.), (01.02.01.)

5.6.2. NSG „Bruchwiesen bei Salz"

Ausweisungsgrund:
Erhalt und Entwicklung des größten und besterhaltendsten Quellgebietes im östlichen Hohen Vogelsberg mit seinem naturnahen Bachlauf und dem bachbegleitenden Erlensumpfwald sowie Großseggenriede und Pfeiffengras-Feuchtwiesen mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Arten (z.B. Sumpfstendelwurz, Wundersegge, Sumpf-Herzblatt und Fieberklee).
Darüberhinaus Erhaltung und langfristige Sicherung des "regional bedeutsamen Brut- und Nahrungsgebietes" für Wachtel, Bekassine, Wasseramsel und Eisvogel.

Behandlung:
Die Verordnung gibt eine Mahd ab dem 15.06. vor.
Durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, werden die LRT-Flächen dem Entwicklungsziel entsprechend gepflegt.
Das Forstamt Schotten führt alle 2-3 Jahre eine Pflegemahd der Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und Großseggenriede mit Abtransport des Mähgutes durch. Eine Offenhaltung dieser wertvollen Bereiche erfolgt durch das Zurückdrängen aufkommender Gehölze.
(01.09.), (01.09.05.), (01.02.)

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme
15007	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Pfaffendriesch: nach NSG-VO: extensive Nutzung durch Mahd n.v. dem 15.06., Nachbeweidung mit Rindern o. Schafen in der Zeit v. 01.08.-15.11.; auf ausgewählten Flächen extensive Beweidung mit Rindern v. 01.05.-15.11. gestattet	Erhalt des LRT 6510 und LRT *6230 in B	2
15008	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Bruchwiesen bei Salz: nach NSG-VO: Mahd n.v. dem 15.06.,	Erhalt LRT 6510 in B oder A	2
15009	Maßnahmen in/an Gewässern	04.	schonende u. angepasste Bewirtschaftung des Gewässers durch Minimierung des Nähr-u. Schadstoffeintrages, Förderung der Durchgängigkeit und Naturnähe des Gewässers nach Vorgaben WRRL und modifizierten Gewässerschauen	Erhalt des LRT 3260 in B, Erhalt der biolog. Gewässergüte I bis II	2
15014	Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Rücknahme der Nutzung im Bereich der Besenmoosvorkommen, Erhaltung der Habitatbäume und deren Beschattungssituation	Erhalt und Sicherung des Besenmooses im günstigen Erhaltungszustand B	2
15010	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	extensive Beweidung bzw. einschürige Mahd; bei Weidenutzung Nachmahd zur Weidepflege, eine extensive Nachbeweidung von Mahdflächen ist möglich; Verzicht auf Zufütterung sowie Düngung	Erhalt des LRT *6230 in B oder A	2
15011	einschürige Mahd	01.02.01.01.	einschürige späte Mahd, keine Düngung, in Ausnahmen auch Beweidung möglich, Verhinderung von Verbuschung	Erhalt des LRT 6410 in B	2

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme
15013	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	ein- bzw. zweischürige Mahd mit geringer o. fehlender Düngung,	Erhalt des LRT 6510 "Magere Flachlandmähwiese" in B oder A	2
15012	Pflegemaßnahmen	12.01.	spätsommerliche Mahd im drei- bis fünfjährigen Turnus bei Trockenheit oder Abmulchen und Abräumen des Aufwuchses bei Frost, ausgenommen feuchte Staudensäume an Fließgewässern	Erhalt des LRT 6431 in B	2
15015	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Waldnutzung, Förderung strukturreicher Waldstrukturen mit stehendem und liegendem Totholz, Erhalt von Höhlen- und Horstbäumen,	Erhalt des LRT 9130 in B	2
14940	Gehölzpflege	12.01.03.	abschnittsweises und zeitlich versetztes Ausdünnen der Erlen- und Eschenwälder, Entfernung standortfremder Gehölze, Gestaltung von naturnahen, geschlossenen bzw. abschnittsweise unterbrochenen, mehrreihigen Säumen entlang der Fließgewässer	Entwicklung des LRT *91E0 "Erlen-Eschenwälder" von C nach B, Erhöhung des stehenden u. liegenden Totholzanteils, Verhinderung der Wurzelhalsfäule	3
14952	Artenschutzmaßnahmen "Fische/Rundmäuler"	11.05.	Herstellung der Durchgängigkeit an Wehren u. Abstürzen, Förderung u. Erhalt der naturnahen Strukturen in besiedelten Gewässerabschnitten, s. WRRL-Maßnahmenprogramm	Entwicklung der Groppen- und Bachneunaugenpopulation von C nach B,	3
14934	Beweidung mit Nachmahd	01.02.03.	extensive Beweidung bzw. einschürige Mahd; bei Weidenutzung Nachmahd zur Weidepflege, eine extensive Nachbeweidung von Mahdflächen ist möglich; Verzicht auf Zufütterung sowie Düngung,	Entwicklung des LRT *6230 "Borstgrasrasen" von C nach B,	3

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme
14943	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Waldnutzung, Förderung strukturreicher Waldstrukturen mit stehendem und liegendem Totholz, Erhalt von Höhlen- und Horstbäumen,	Entwicklung LRT 9170 "Eichen-Hainbuchenwälder", LRT 9130 "Waldmeister-Buchenwald" und LRT 9180 "Schlucht- und Hangmischwälder" von C nach B	3
14954	Schaffung/Erhalt von Strukturen im Offenland	01.10.	zweischürige Wiesenmahd der besiedelten Flächen, erster Schnitt i.d.R. vom 15. Mai bis 15. Juni, zweiter Schnitt ab dem 01. September, alternativ einschürige Mahd ab 15. Mai bis 15. Juni, anschließend extensive Nachbeweidung ab Anfang September	Entwicklung der Population des "Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings" von C nach B	3
14387	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	extensive Nutzung durch ein-bzw. zweischürige Mahd oder eine (Nach-) Beweidung	Entwicklung des LRT 6212 "Halbtrockenrasen" von C nach B	3
14392	einschürige Mahd	01.02.01.01.	einschürige späte Mahd, keine Düngung, in Ausnahmen auch Beweidung möglich, Verhinderung von Verbuschung	Entwicklung des LRT 6410 "Pfeifengraswiesen" von C nach B	3
14395	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Pfaffendriesch: nach NSG-VO: extensive Nutzung durch Mahd n.v. dem 15.06., Nachbeweidung mit Rindern o. Schafen in der Zeit v. 01.08.-15.11.; auf ausgewählten Flächen extensive Beweidung mit Rindern v. 01.05.-15.11. gestattet	Entwicklung LRT 6510 und LRT *6230 von C nach B	3
14394	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	ein- bzw. zweischürige Mahd mit geringer o. fehlender Düngung, eine ext. Nachbeweidung als 2. Nutzung ist möglich,	Entwicklung des LRT 6510 "Magere Flachlandmähwiese" von C nach B	3

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme
14393	Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	spätsommerliche Mahd im drei- bis fünfjährigen Turnus bei Trockenheit oder Abmulchen und Abräumen des Aufwuchses bei Frost, ausgenommen feuchte Staudensäume an Fließgewässern	Entwicklung des LRT 6431 "Feuchte Hochstaudensäume" von C nach B	3
14933	Maßnahmen in/an Gewässern	04.	schonende u. angepasste Bewirtschaftung des Gewässers durch Minimierung des Nähr-u. Schadstoffeintrages, Förderung der Durchgängigkeit und Naturnähe des Gewässers nach Vorgaben WRRL und modifizierten Gewässerschauen	Entwicklung des LRT 3260 "Fließgewässer" von C nach B	3
14956	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Bruchwiesen bei Salz: nach NSG-VO: Mahd n.v. dem 15.06.,	Entwicklung LRT 6510 "Flachlandmähwiese" von C nach B	3
15352	Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	spätsommerliche Mahd im drei- bis fünfjährigen Turnus bei Trockenheit oder Abmulchen und Abräumen des Aufwuchses bei Frost, ausgenommen feuchte Staudensäume an Fließgewässern	Entwicklung zum LRT 6431	5
15029	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	extensive Beweidung bzw. einschürige Mahd; bei Weidenutzung Nachmahd zur Weidepflege, eine extensive Nachbeweidung von Mahdflächen ist möglich; Verzicht auf Zufütterung sowie Düngung	Entwicklung von extensivem Grünland 06.110 zum LRT *6230 "Borstgrasrasen"	5
14953	Schaffung/Erhalt von Strukturen im Offenland	01.10.	zweischürige Wiesenmahd der besiedelten Flächen, erster Schnitt i.d.R. vom 15. Mai bis 15. Juni, zweiter Schnitt ab dem 01. September, alternativ einschürige Mahd ab 15. Mai bis 15. Juni, anschließend extensive Nachbeweidung ab Anfang September	Entwicklung der Population des "Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings" nach C	5

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme
15543	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Bereich "Große Lache": Beseitigung der Stockausschläge sowie Entbuschung im Orchideenbereich Handmahd weiterer Entwicklungsflächen zu LRT	Zurückdrängung der Verbuschung zur Erhaltung der Orchideenbereiche und Entwicklungsflächen LRT	5
15325	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Pfaffendriesch: nach NSG-VO: extensive Nutzung durch Mahd n.v. dem 15.06., Nachbeweidung mit Rindern o. Schafen in der Zeit v. 01.08.-15.11.; auf ausgewählten Flächen extensive Beweidung mit Rindern v. 01.05.-15.11. gestattet	Entwicklung zum LRT 6510 "Flachlandmähwiese" und LRT *6230 "Borstgrasrasen"	5
15033	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Waldnutzung, Förderung strukturreicher Waldstrukturen mit stehendem und liegendem Totholz, Erhalt von Höhlen- und Horstbäumen,	Entwicklung zum LRT 9130, LRT 9170 und LRT 9180	5
15331	Artenschutzmaßnahmen "Fische/Rundmäuler"	11.05.	Herstellung der Durchgängigkeit an Wehren u. Abstürzen, Förderung u. Erhalt der naturnahen Strukturen in besiedelten Gewässerabschnitten, s. WRRL-Maßnahmenprogramm	Entwicklung der Groppen- und Bachneunaugenpopulation nach C	5
15348	Gewässerrenaturierung	04.04.	schonende u. angepasste Bewirtschaftung des Gewässers durch Minimierung des Nähr-u. Schadstoffeintrages, Förderung der Durchgängigkeit und Naturnähe des Gewässers nach Vorgaben WRRL und modifizierten Gewässerschauen	Entwicklung zum LRT 3260	5
15035	Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	abschnittsweises und zeitlich versetztes Ausdünnen der Erlen- und Eschenwälder, Entfernung standortfremder Gehölze, Gestaltung von naturnahen, geschlossenen bzw. abschnittsweise unterbrochenen, mehrreihigen Säumen entlang der Fließgewässer	Entwicklung zum LRT *91E0	5

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme
15021	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	ein- bzw. zweischürige Mahd mit geringer o. fehlender Düngung, eine ext. Nachbeweidung als 2. Nutzung ist möglich	Entwicklung zum LRT 6510 "Flachlandmähwiese"	5
15113	gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	NSG Pfaffendriesch: Pflegemahd der Feuchtwiesen, Großseggenriede und Kleinseggensümpfe durch Maschinen- bzw. Handmahd mit Abtransport des Mähgutes, Quellsümpfe nur von Hand	Erhalt der Feuchtwiesen, Kleinseggensümpfe und Großseggenriede	6
15114	gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	NSG Bruchwiesen bei Salz: Pflegemahd der Feuchtwiesen, Großseggenriede und Kleinseggensümpfe durch Maschinen- bzw. Handmahd mit Abtransport des Mähgutes, Quellsümpfe nur von Hand	Erhalt der Feuchtwiesen, Kleinseggensümpfe und Großseggenriede	6
15061	Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	NSG Pfaffendriesch: Entfernen von Gehölzen, Auf den Stock setzen, Zurückdrängen der Gehölze zugunsten des Grünlandanteils	Offenhaltung der wertvollen LRT- und Feuchtbereiche, Erhöhung des Grünlandanteils, Verbesserung der Bewirtschaftung des Grünlandes	6
15453	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Bruchwiesen bei Salz: Kontrolle/Instandsetzung der amtl. Beschilderung	NSG Beschilderung	6
15454	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Pfaffendriesch: Kontrolle/Instandsetzung der amtl. Beschilderung	NSG Beschilderung	6

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme
15257	Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	NSG Bruchwiesen bei Salz: Entfernen von Gehölzen, Auf den Stock setzen, Zurückdrängen der Gehölze zugunsten des Grünlandanteils	Offenhaltung der wertvollen LRT- und Feuchtbereiche, Erhöhung des Grünlandanteils, Verbesserung der Bewirtschaftung des Grünlandes	6

7. Literatur

Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet: PNL - Planungsgruppe für Natur und Landschaft,
Raiffeisenstraße 5, 35410 Hungen, 2003 und 2007

Leitfaden zur Maßnahmenplanung des Landes Hessen

8. Anhang Karten und NSG Verordnungen:

Maßnahmenlegende:

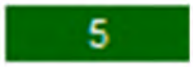

Maßnahmen Grünland-LRT - "Wertstufe B"

Maßnahmen Grünland-LRT - "Wertstufe C"

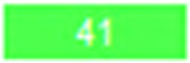

Maßnahmen Grünland-LRT - "Entwicklungsflächen"

Maßnahmen LRT "Erlen- und Eschenwälder"

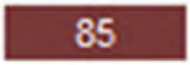

Maßnahmen LRT - "Waldflächen"

Maßnahmen LRT "Pfeiffengraswiesen"

Maßnahmen LRT "Feuchte Hochstaudenfluren"

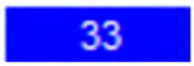

Maßnahmen LRT "Fließgewässer"

Maßnahmen NSG - "Entbuschung"

Maßnahmen NSG - "Grünland"

Maßnahmen NSG - "Feuchtbereiche"

Legende Wertstufen:

Wertstufe A

Wertstufe B

Wertstufe C

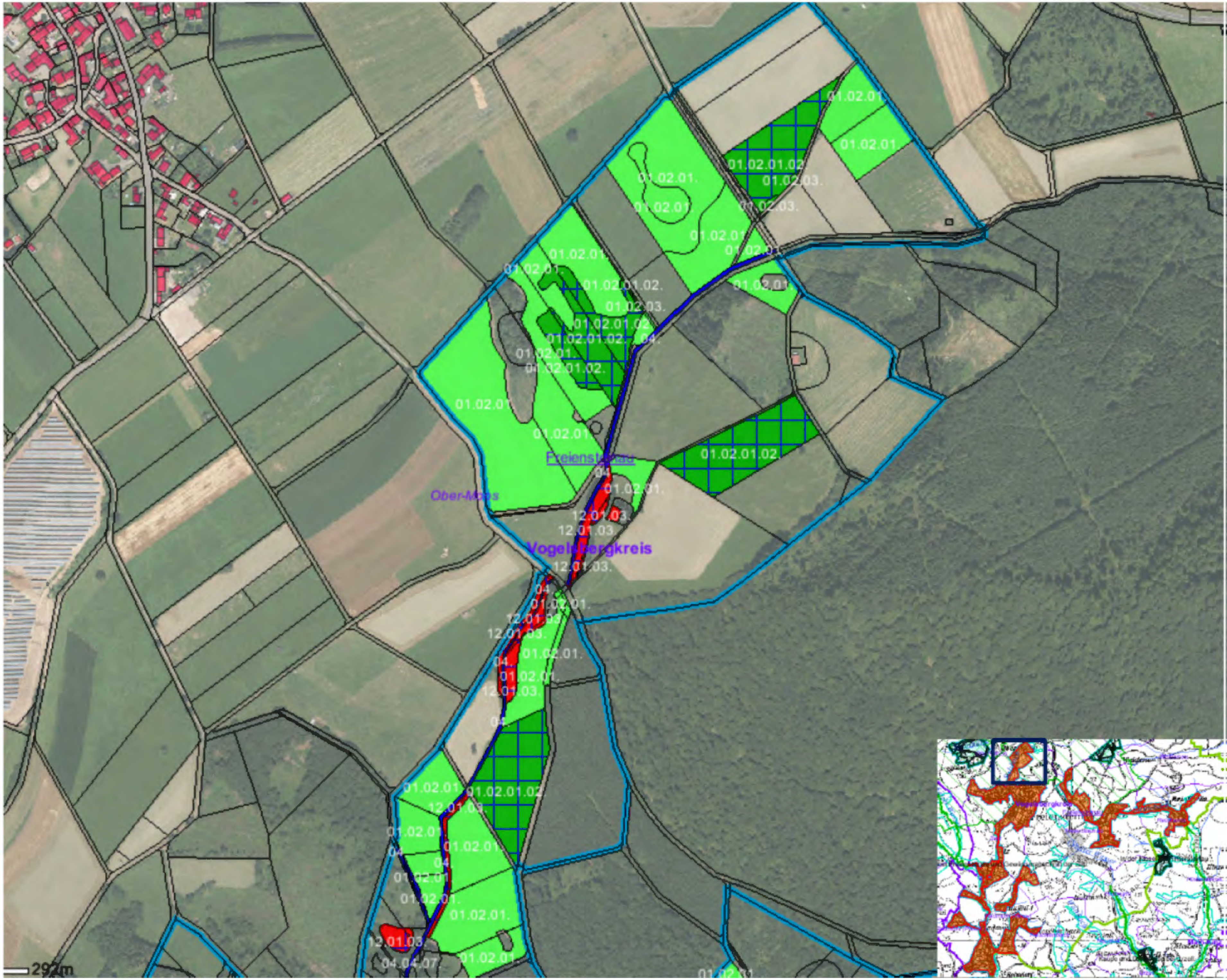

01.02.01
01.02.01.02.
01.02.03.
Freiensteinau
Ober-Moos
Vogelsbergkreis
12.01.03.
04
04.04.07.
292m

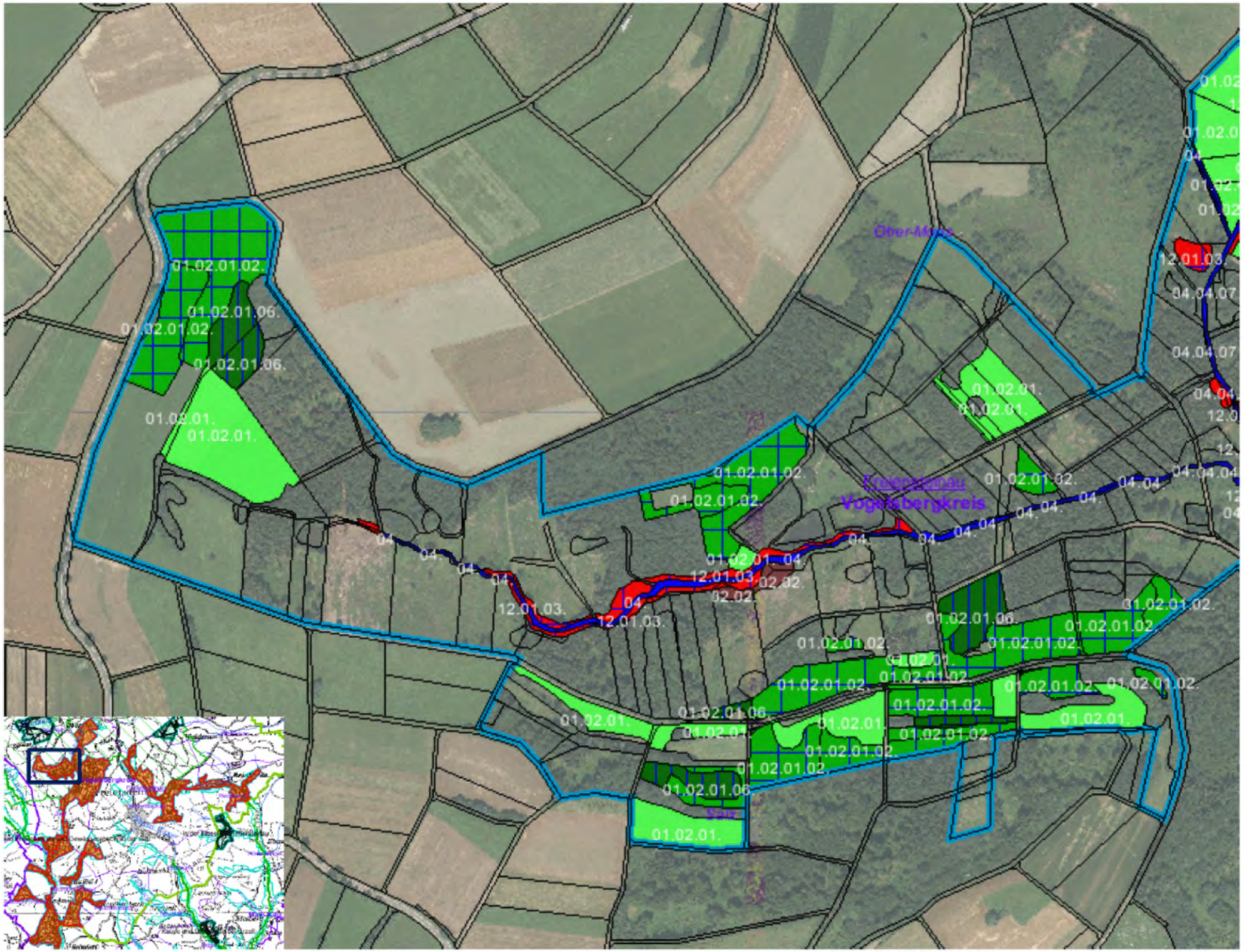
Ober-Mörs
Vogelsbergkreis
01.02.01.02.
01.02.01.06.
01.02.01.
12.01.03.
04.04.07.
04.04.04.
04.
02.02.

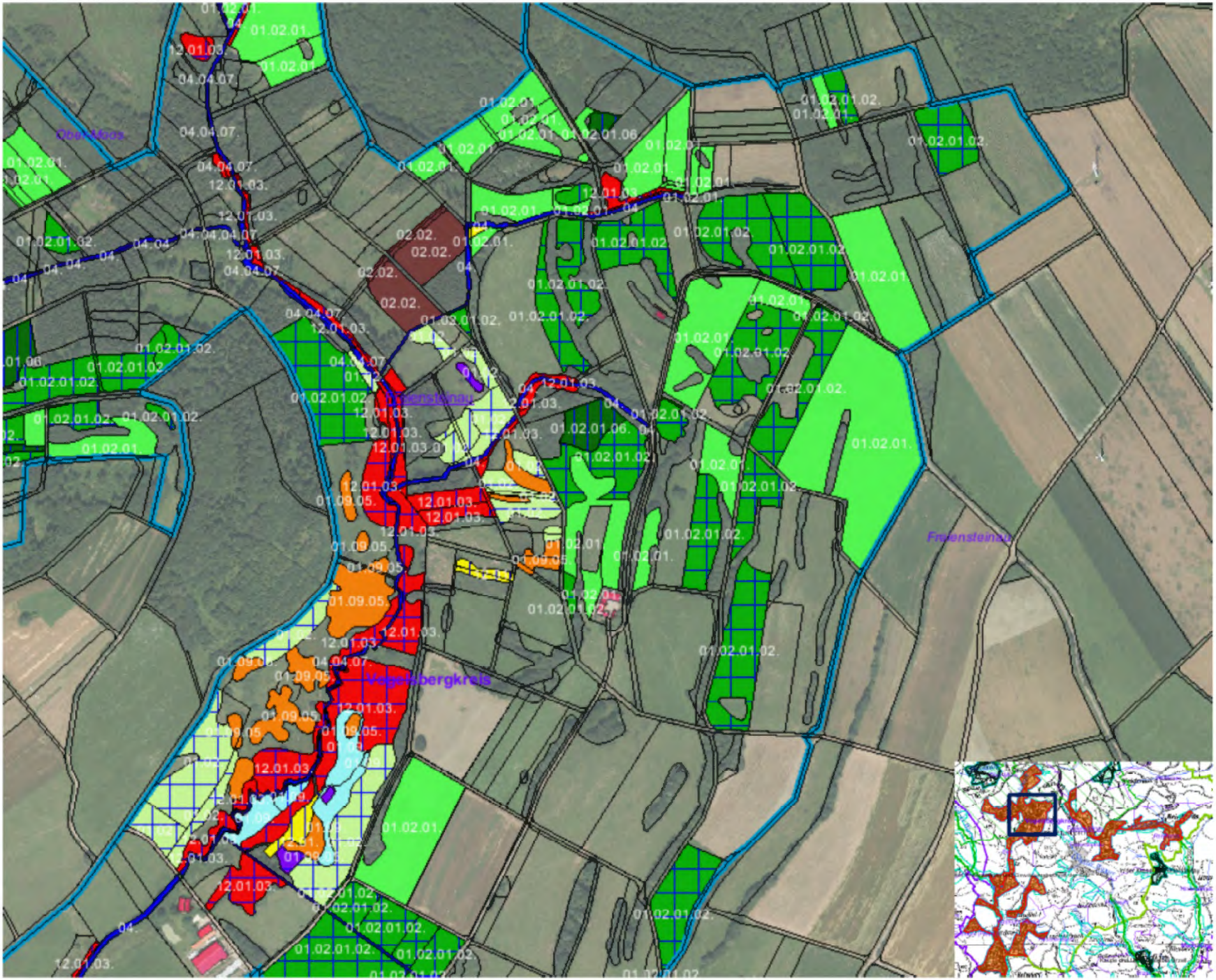
Obermoos
Freiensteinau
Vogelsbergkreis
Freiensteinau

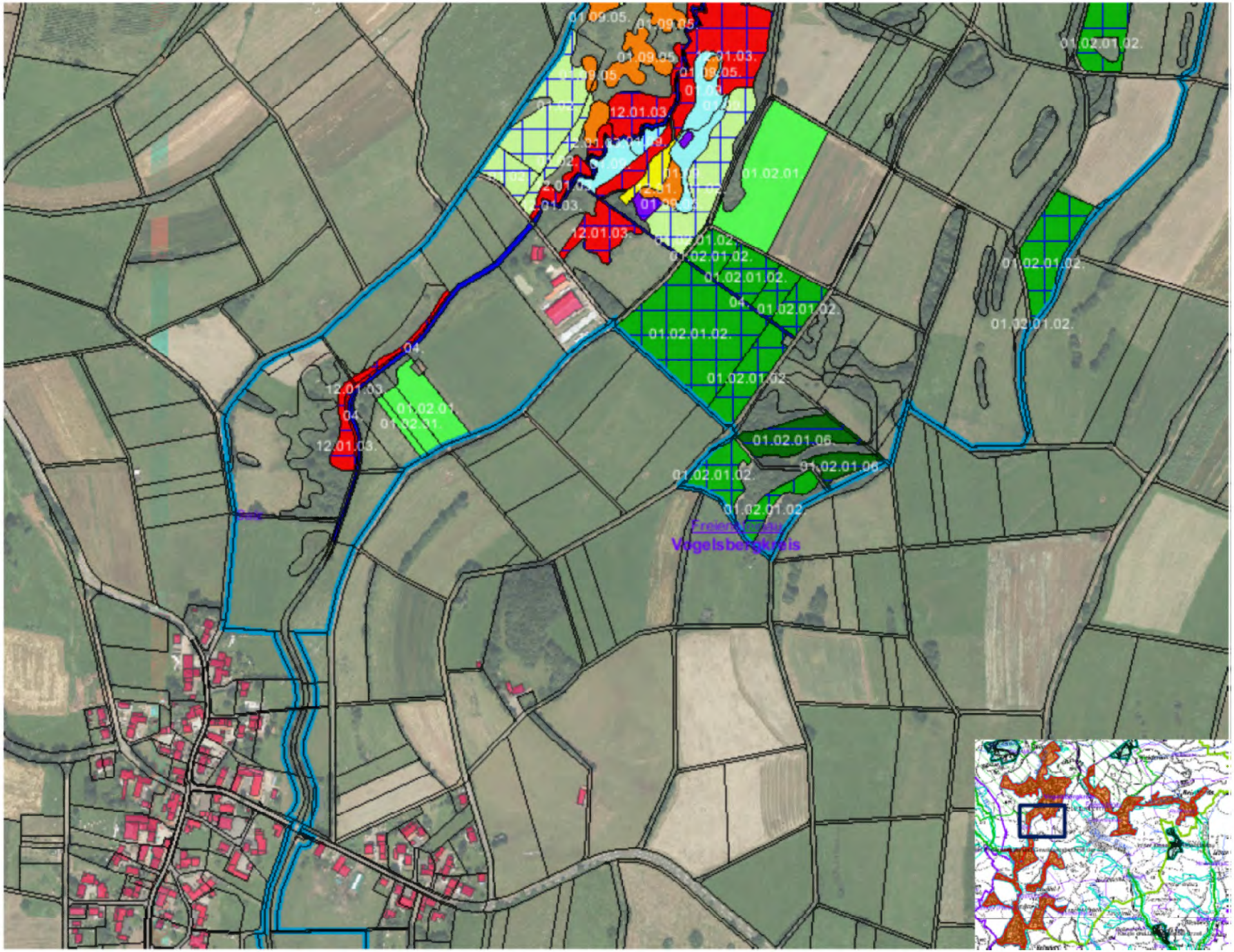
01.09.05.
01.09.05.
01.09.05.
01.03.
12.01.03.
01.02.01
12.01.03.
01.02.01.02.
01.02.01.02.
01.02.01.02.
04.
01.02.01.02.
01.02.01.02.
01.02.01.02.
01.02.01.02.
01.02.01.02.
04.
12.01.03.
01.02.01
01.02.31.
12.01.03.
01.02.01.06.
01.02.01.06.
01.02.01.02.
01.02.01.02.
Vogelsbergkreis

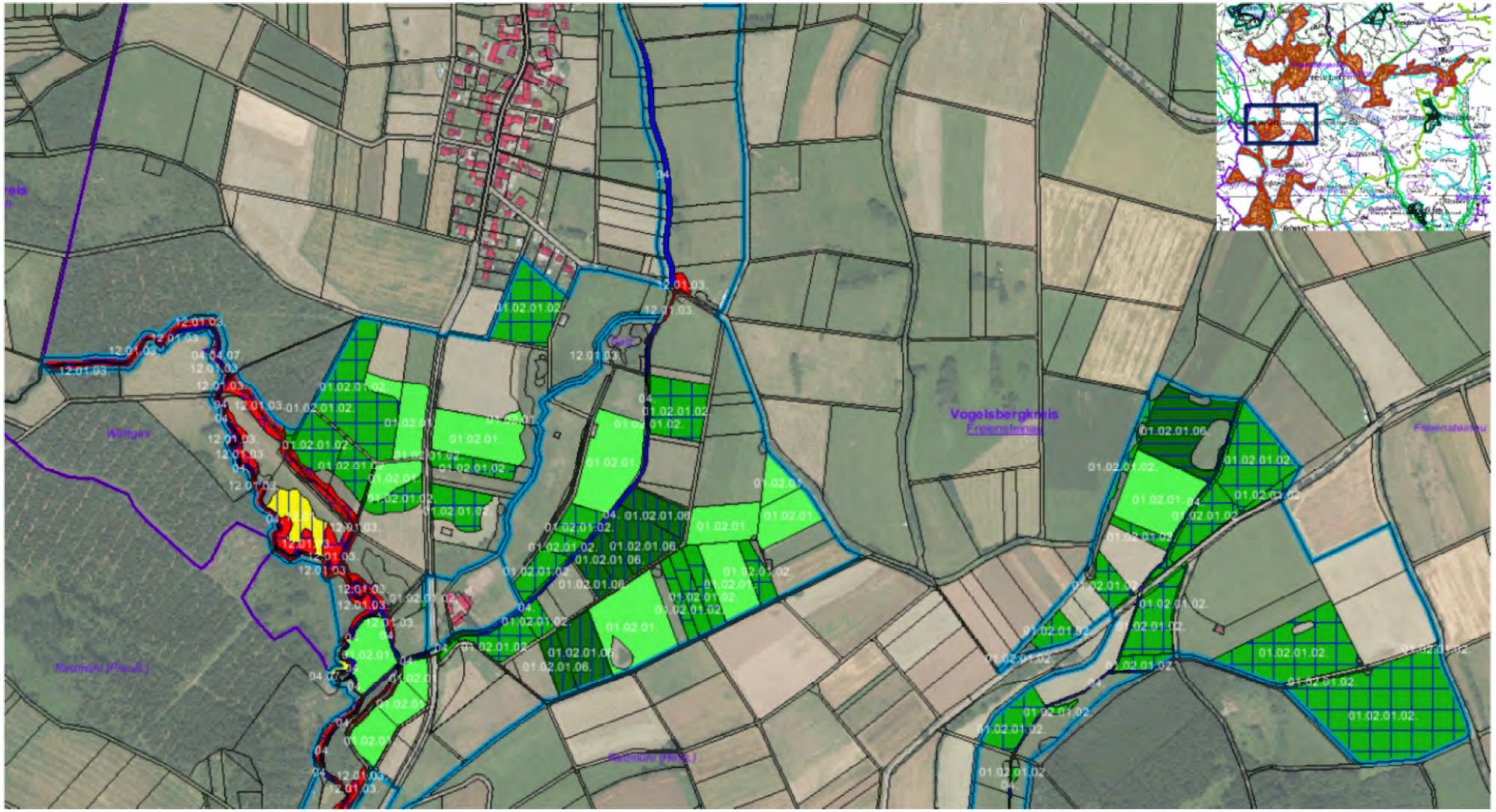
Vogelsbergkreis
Freienstein
Freienstein
Wittgen
Reinhold (Fleuß)
Reinhold (Fleuß)
01.02.01.02
01.02.01.06
01.02.01
12.01.03
04
04.04.07

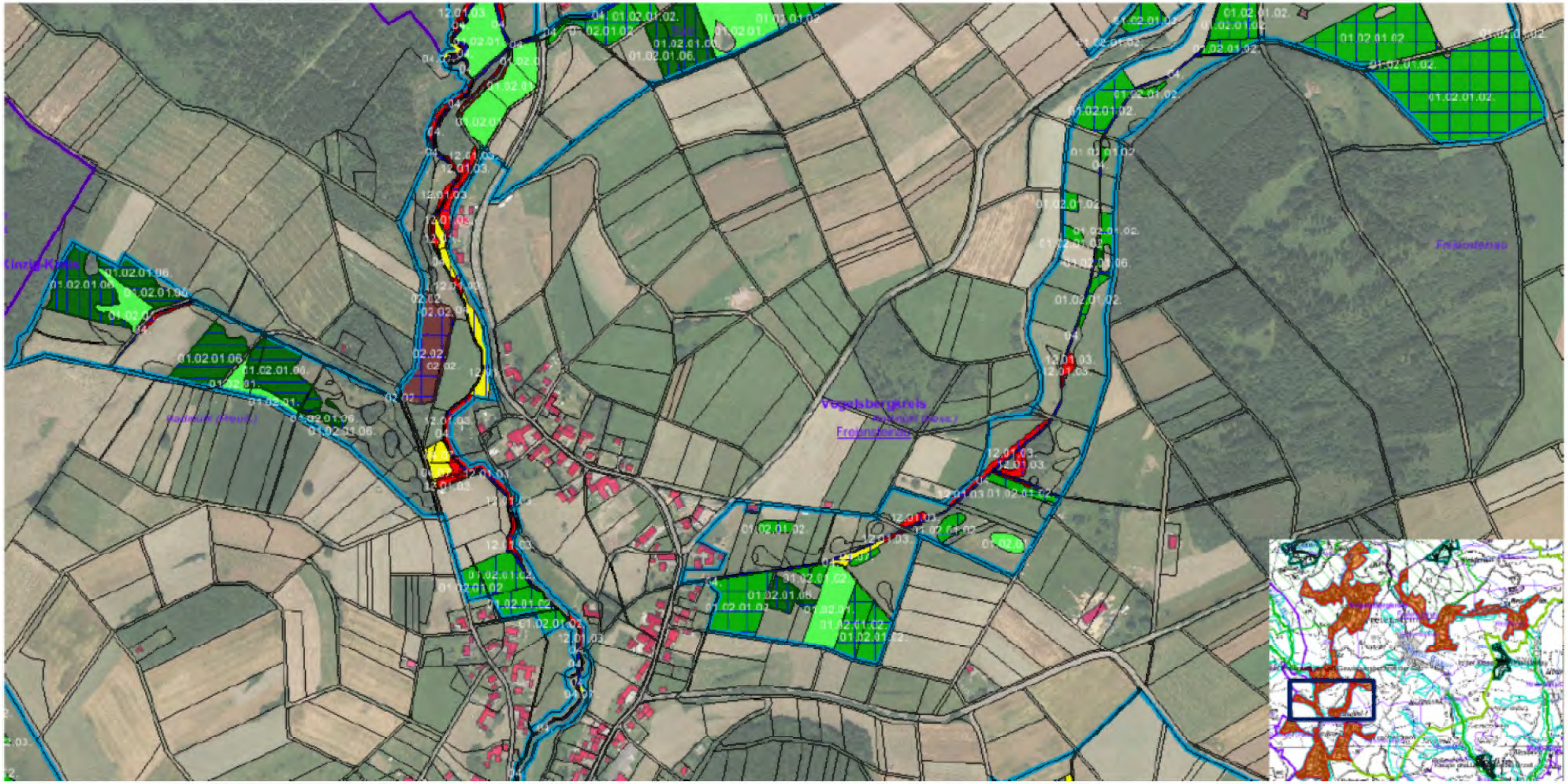

Vogelsbergkreis

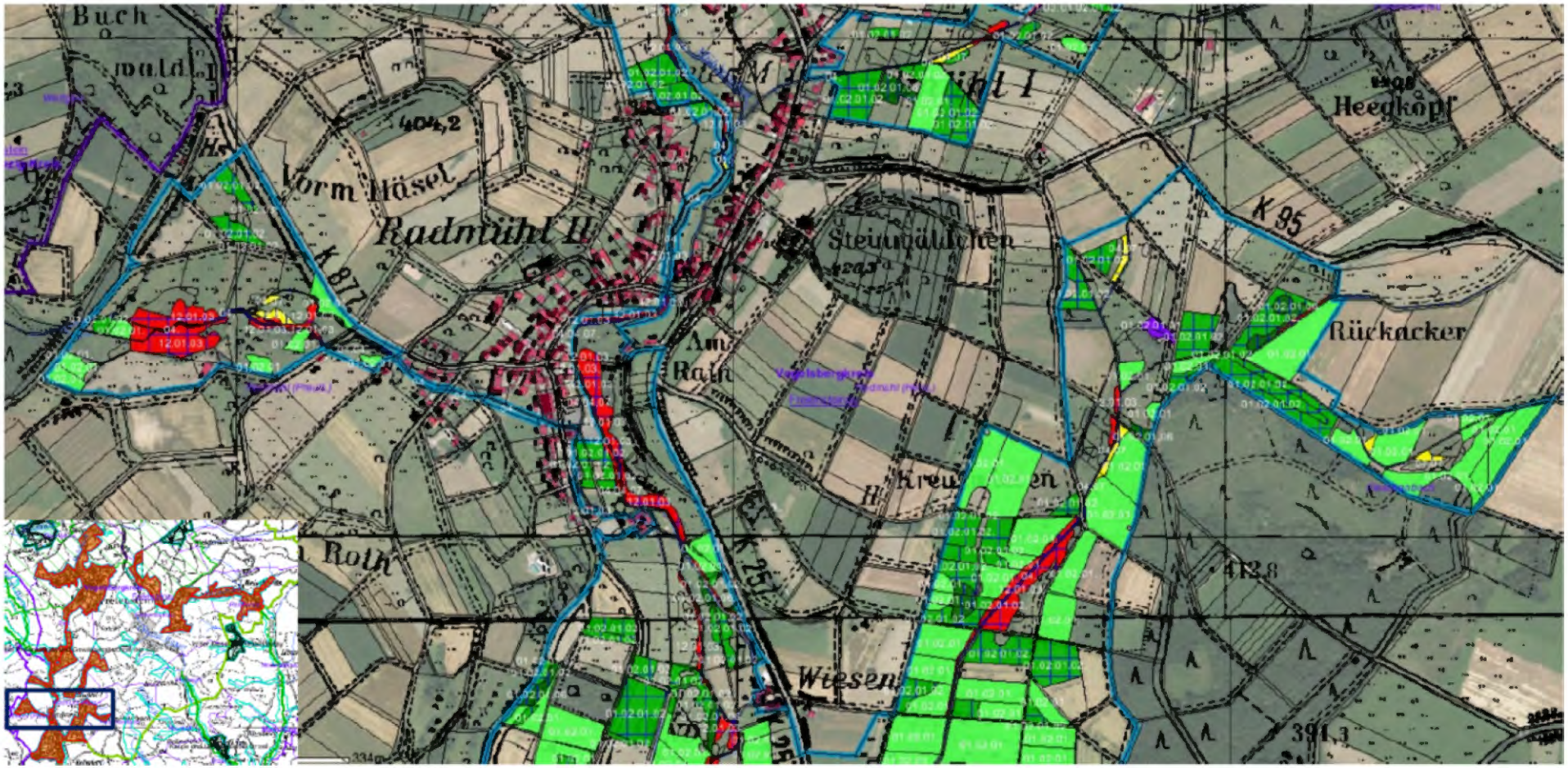
Buch
404,2
Vorm Häsel
Radmühl II
K 87
Steinmädchen
K 95
Heegkopf
Rückacker
Am Rain
Roth
Wiesen
413,8
391,3

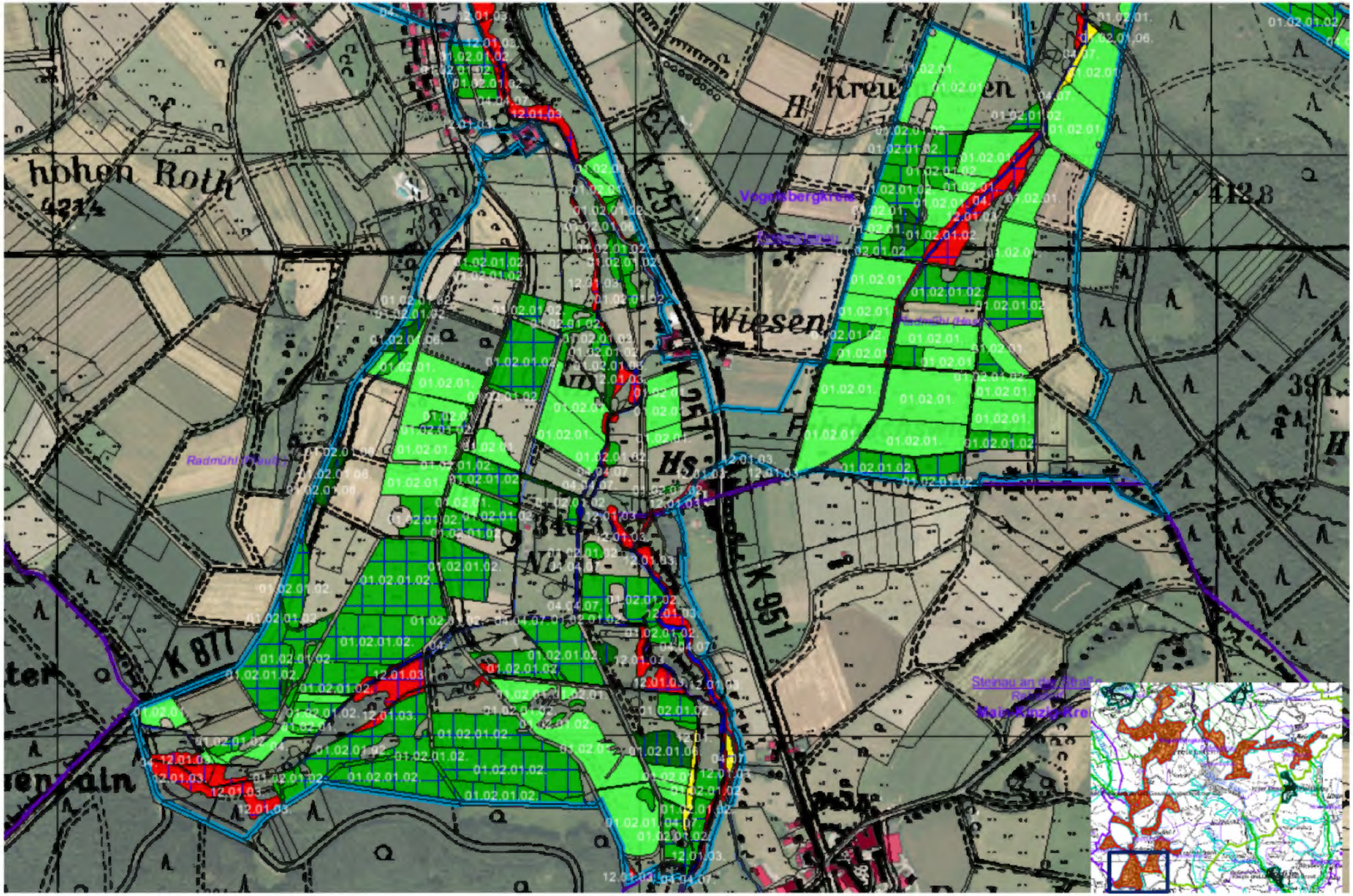
hohen Roth
Wiesen
K 877
K 951
K 257
412,8
Vogelsbergkreis
01.02.01.
01.02.01.02.
01.02.01.06.
12.01.03.
04.04.07.

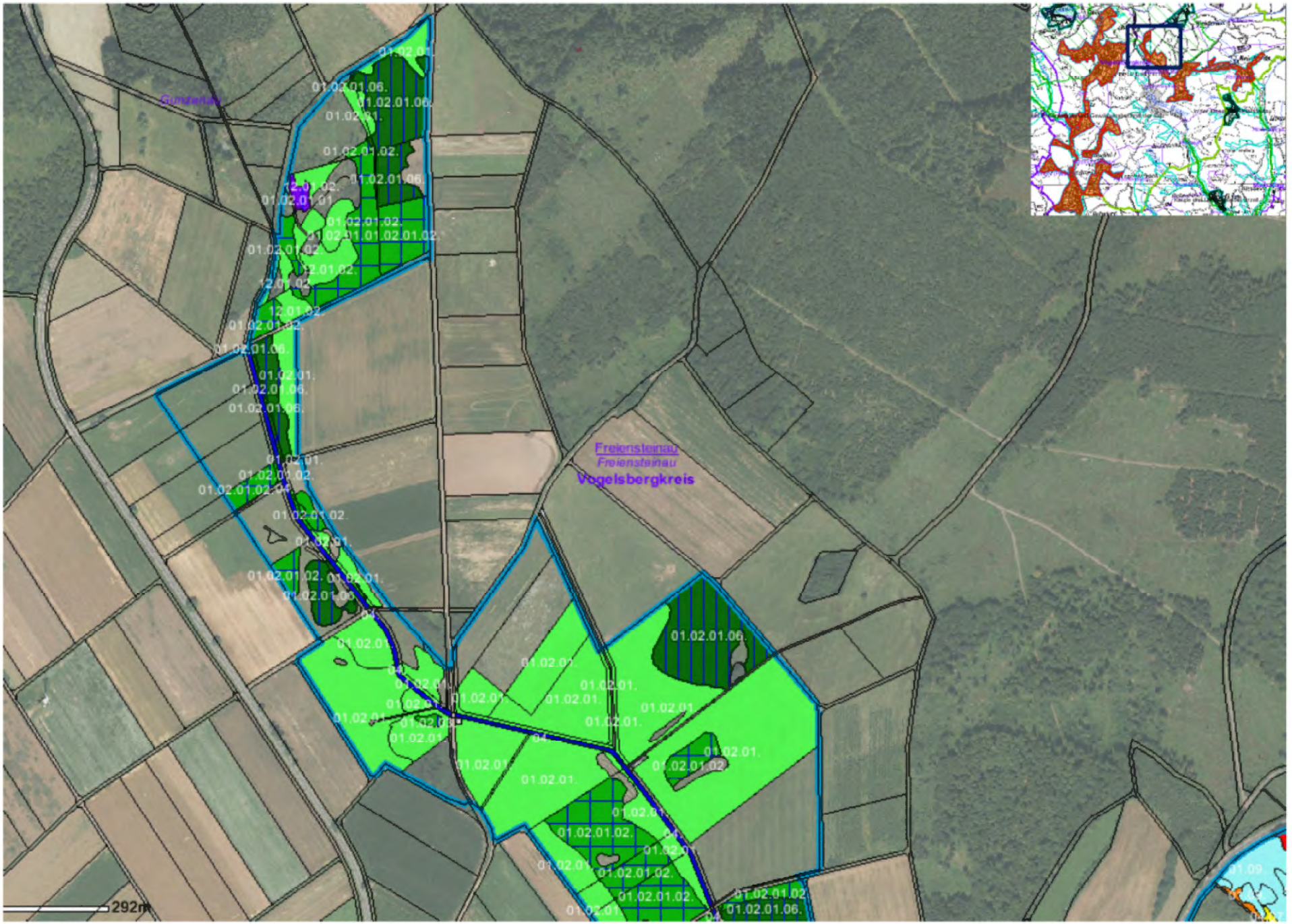
Gunzenau
Freiensteinau
Freiensteinau
Vogelsbergkreis
01.02.01.06.
01.02.01.
01.02.01.02.
01.09
292m

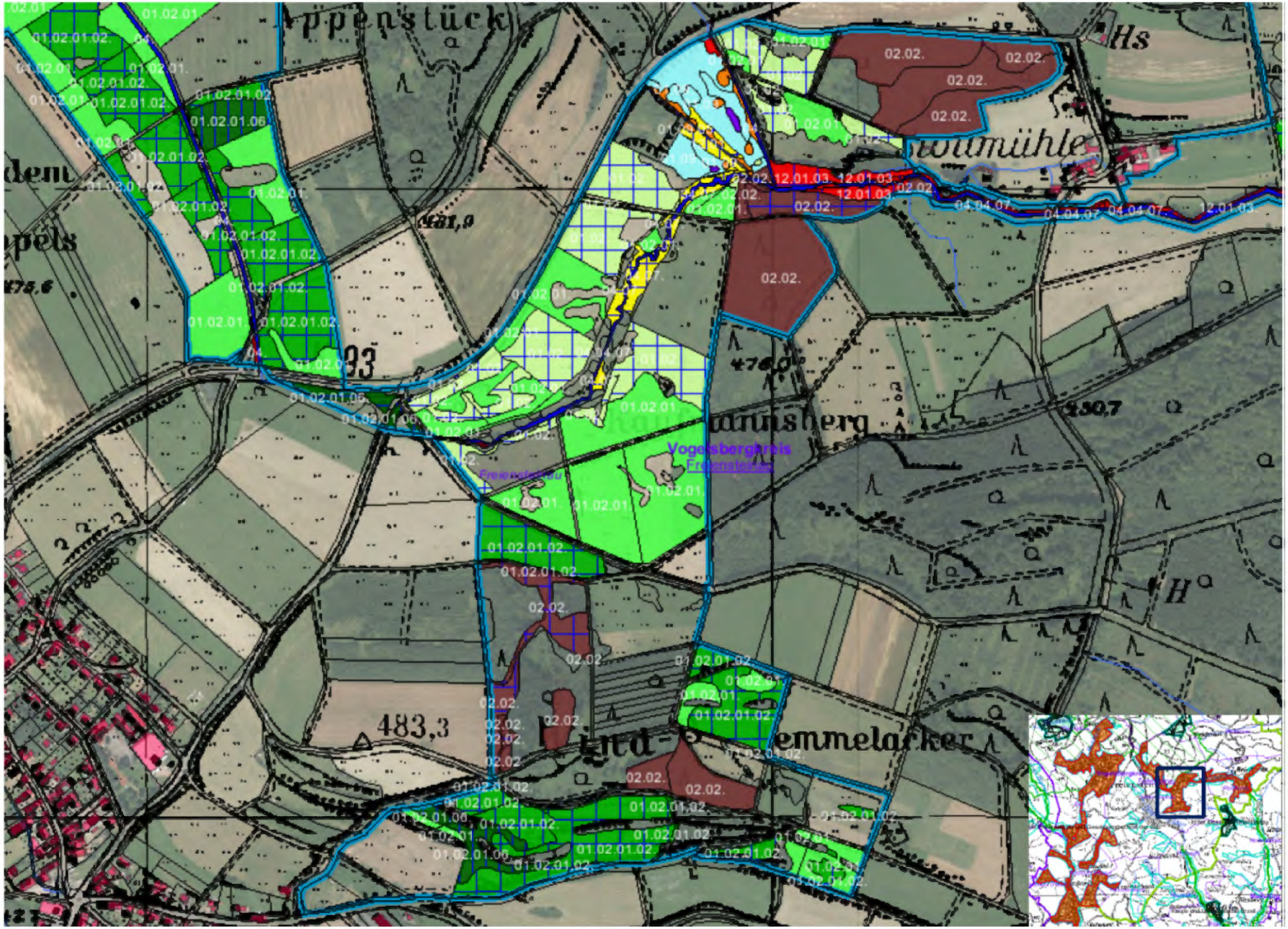
02.02.
01.02.01.02.
01.02.01.06
12.01.03
04.04.07
Vogelsberghöhe
483,3

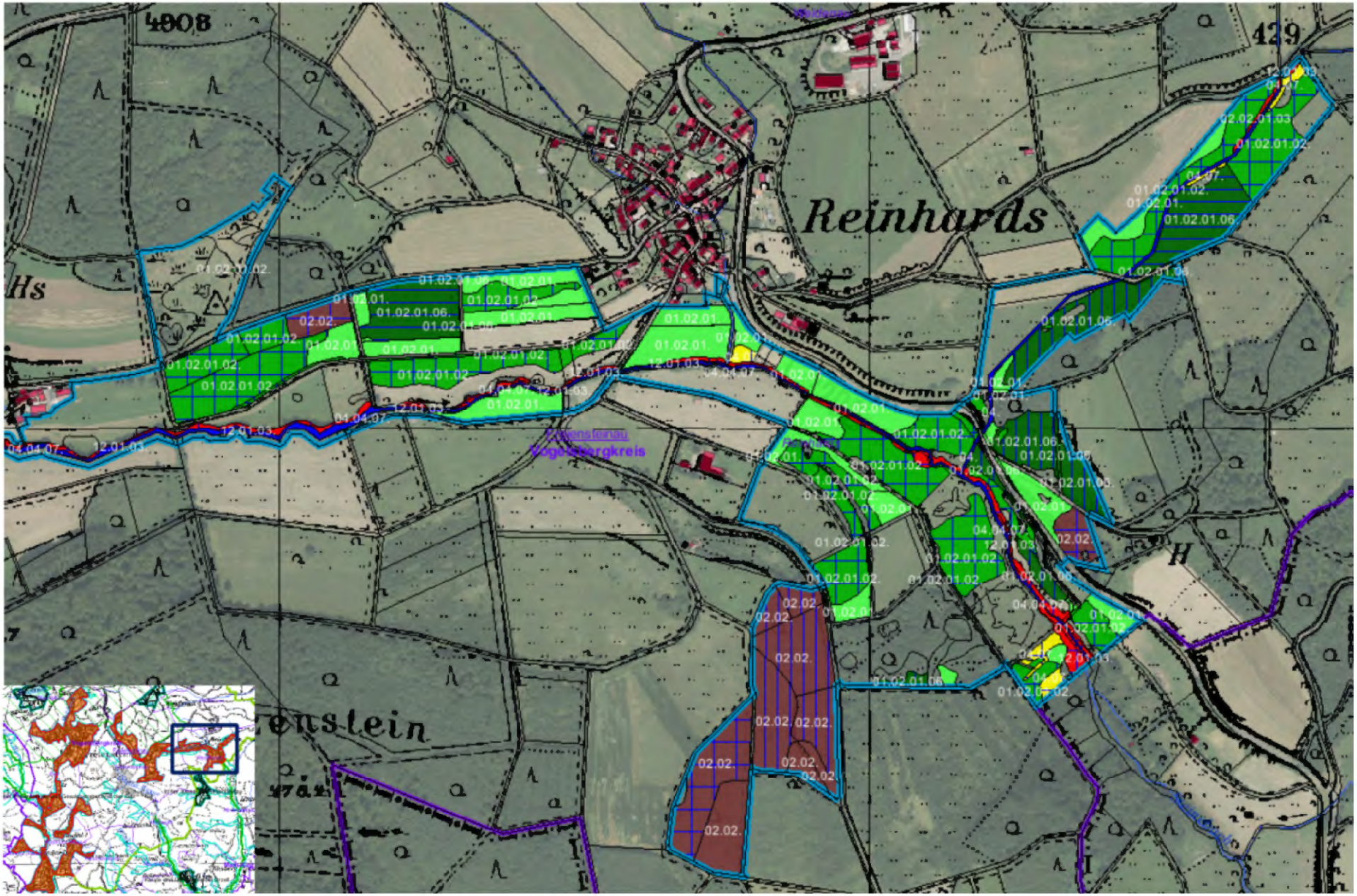
4908
429
Reinhards
Hs
Vogtlandkreis

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 betritt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet sowie Tiere weiden läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, — „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart" — vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. I S. 47), vor.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. Februar 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 9/1992 S. 553

181

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Salz" vom 11. Februar 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtwiesengebiet nördlich der Heistermühle bei Salz wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Salz" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Eichwiesen", „Im Rotstein", „Der Mühlfall", „Die Seipelswiesen", „Die Butterheckwiesäcker", „An der Heistermühle" und „Die Bruchwiesen" in den Gemarkungen Salz und Freiensteinau der Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 21,09 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses quellenreiche Feuchtgebietsystem mit seinem naturnahen Bachlauf und dem hervorragend ausgeprägten Erlensumpfwald als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Brut- und Nahrungsareal ebensolcher Vogelarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern sowie Tiere weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
   a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen,
   b) die natürliche Verjüngung, insbesondere des bachbegleitenden Erlen-Mischwaldes, unter Erhaltung eines hohen Anteiles an stehendem Totholz sowie starker Überhälter,
   c) die kurzfristige und vollständige Entnahme aller Nadelgehölze,

   jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;

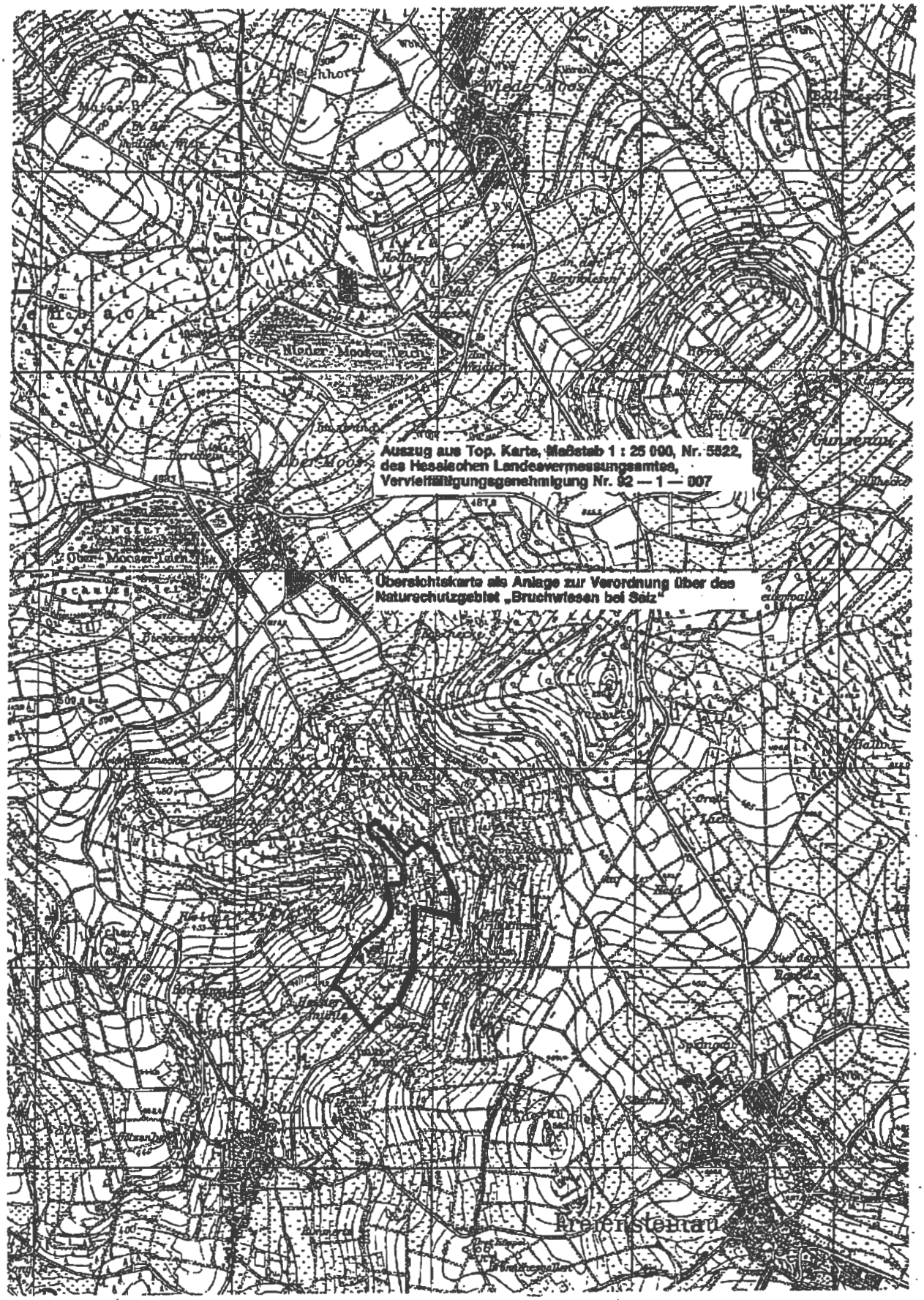
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5822,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Selz"

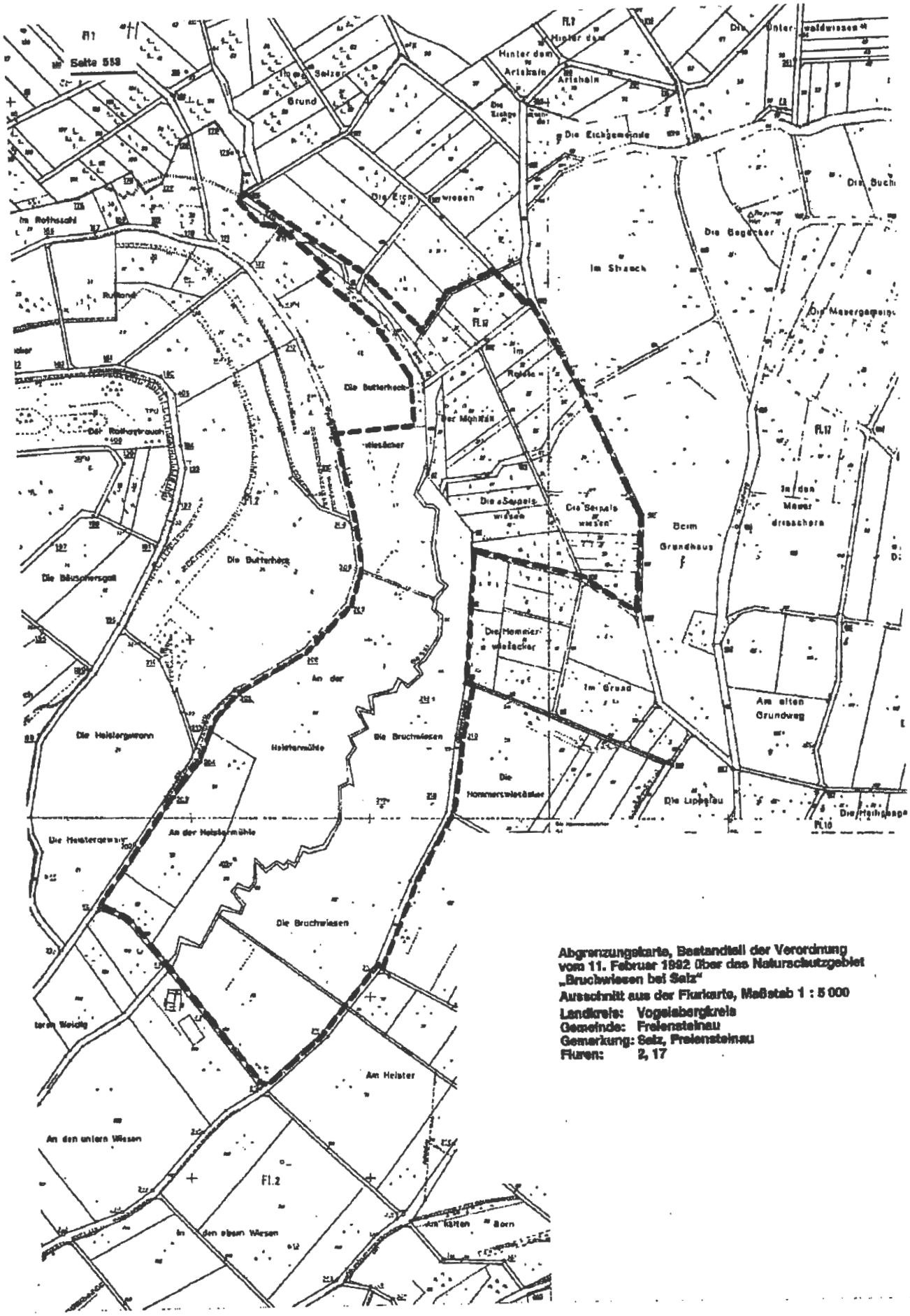

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 11. Februar 1992 über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Selz“
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
Landkreis: Vogelsbergkreis
Gemeinde: Freiensteinau
Gemarkung: Selz, Freiensteinau
Fluren: 2, 17

5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Mai bis 31. Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. im Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert sowie Tiere weiden läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Grundstücke ackerbaulich nutzt.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart" — vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. I S. 47), und den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig" in den Landkreisen Wetterau, Main-Kinzig und Vogelsberg vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746) vor.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 11. Februar 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 9/1992 S. 556

182

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Kernbach der Gemeinde Lahntal, Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 30. Januar 1992

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Kernbach der Gemeinde Lahntal, Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 18. Februar 1975 (StAnz. S. 535) wird aufgehoben.

Die genannte Trinkwassergewinnungsanlage dient nicht mehr der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 30. Januar 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 9/1992 S. 559

183

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. Februar 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Feldatal/Ortsteil Groß-Felda in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Ostermarktes am 20. April 1992 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Hauptstraße im Bereich von Haus-Nr. 7/16 bis 32 sowie die Schulstraße im Bereich von Haus-Nr. 1 bis 14.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. April 1992 in Kraft.

Gießen, 13. Februar 1992

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Feld — 3/92
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 9/1992 S. 559

184 KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Bezug: Bekanntmachung vom 25. August 1989 (StAnz. S. 1957)

Die Anerkennung des Laboratoriums zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung der Stadt Kassel, Gartenstraße 92, 3500 Kassel, vom 25. August 1989 wird erweitert.

Die Anerkennung gilt nunmehr für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe 000: Allgemeine Wasseruntersuchungen

Index-Gruppe 100: Metallanalysen
ausgenommen (kein ICP vorhanden)

Index-Nr. 105	Bor aus Boraten
Index-Nr. 111	Natrium
Index-Nr. 112	Magnesium
Index-Nr. 113	Aluminium, ges.
Index-Nr. 119	Kalium
Index-Nr. 120	Calcium, ges.
Index-Nr. 122	Vanadium, ges.
Index-Nr. 134	Selen
Index-Nr. 150	Zinn, ges.
Index-Nr. 151	Antimon, ges.
Index-Nr. 156	Barium, ges.
Index-Nr. 181	Thallium, ges.

Index-Gruppe 200: Nichtmetalle (C, N, P, O)
ausgenommen:

Index-Nr. 252	Hydrazin
Index-Nr. 285	Wasserstoffperoxid

(Fortsetzung von Seite 3711)

13. Grünland nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Wiesen der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach vor dem 15. Juni oder das übrige Grünland vor dem 1. Juni zu mähen;
15. Wiesen mehr als zweischürig oder vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder landes- oder gemeindeeigene Flächen oder innerhalb eines jeweils 10 m breiten Schutzstreifens entlang der Gewässerufer zu düngen;
18. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
19. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist oder Silageabfälle zu lagern;
20. Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
   a) die extensive Nutzung des Grünlandes durch Mahd einschließlich der Lagerung von Heuballen bis zum 31. August, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 19 genannten Einschränkungen,
   b) die ackerbauliche Nutzung des Flurstückes 75 der Flur 3, der Flurstücke 62 und 63 der Flur 2 und der als Acker ausgewiesenen Teilflächen der Flurstücke 28 der Flur 2, und 117 der Flur 6 der Gemarkung Frankenbach zur Erhaltung und Förderung artenreicher Ackerbegleitfloragesellschaften, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 bis 19 genannten Einschränkungen,
   c) die Beweidung der Flurstücke 183/105, 184/105, 106 bis 112, 123, 124, 125, 154, 155, 157, 158, 171 und 172 der Flur 6 der Gemarkung Frankenbach mit maximal 1 Damhirsch, 15 Damtieren und deren Nachkommen bis zu einem Alter von 1,5 Jahren,
   d) die Beweidung mit Schafen oder Ziegen, vorzugsweise in Form der Hütehaltung, jedoch ohne Zufütterung und unter Aussparung der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach,
   e) die Nachbeweidung anstelle der zweiten Mahd mit Rindern in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober, jedoch ohne Zufütterung und unter Aussparung der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach;
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Laubwälder und Ufergehölzsäume:
   a) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Bäumen zur Pflege des Erlenfeuchtwaldes, des Buchenwaldes, der gewässerbegleitenden Gehölzsäume, der Waldränder und der in Laubwald zu überführenden Bestände,
   b) die Lagerung von Holz entlang forstwirtschaftlich genutzter Wege,
   c) die Entnahme und Nutzung aller auf potentiellen Feuchtwiesenstandorten stockenden Nadelholzanpflanzungen zur Wiedereröffnung der Talzüge,

   unter Anwendung bodenschonender Aufarbeitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
4. folgende extensive fischereiliche Maßnahmen:
   a) die Ausübung der Angelfischerei an der Vers in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar,
   b) die Ausübung der Angelfischerei an den wasserrechtlich genehmigten Teichen,
   c) die Ausübung der Fischerei durch kurzzeitiges Ablassen der unter b) genannten Teiche in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November und sofortige vollständige Wiederbespannung in einem Turnus von mindestens fünf Jahren, einschließlich fischereibiologisch notwendiger Besatzmaßnahmen mit standortheimischen Fischarten,
   d) der Bisamfang mit unbeköderten, gegen Auslösung durch gründelnde Wasservögel gesicherte Unterwasserfallen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, für welche eine vertragliche Extensivierung nach dem Hessischen Landschaftspflegeprogramm vereinbart wurde, bleibt im Rahmen dieser Verträge und bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2002, zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Feuchtgebiet Gilbertshausen-Melmertshausen im oberen Urstal" vom 21. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 231), geändert durch Verordnung vom 28. November 1996 (StAnz. S. 4353), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 3. November 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3710

1289

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau" vom 6. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1998 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Ein Teilgebiet des oberen Steinaubach-Talraumes nordöstlich von Freiensteinau wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau" besteht aus Flächen der Fluren 6, 7 und 9 der Gemarkung und Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 32,60 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung einer grünlandgeprägten Bachaue im Bereich des Oberlaufes des Steinaubaches. Dabei bilden Feuchtbrachen, Feuchtgrünland sowie naturnahe Waldflächen neben dem eigentlichen Fließgewässer eine reichhaltige Vegetationsabfolge mit seltenen Tier- und Pflanzenarten.

Schutz- und Pflegeziel ist die Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung sowie die Stabilisierung und Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder die gemeindeeigenen Flächen zu düngen;
16. Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
   a) die extensive, zeitlich gestaffelte Nutzung der Grünlandflächen durch Mahd sowie die extensive Nachbeweidung

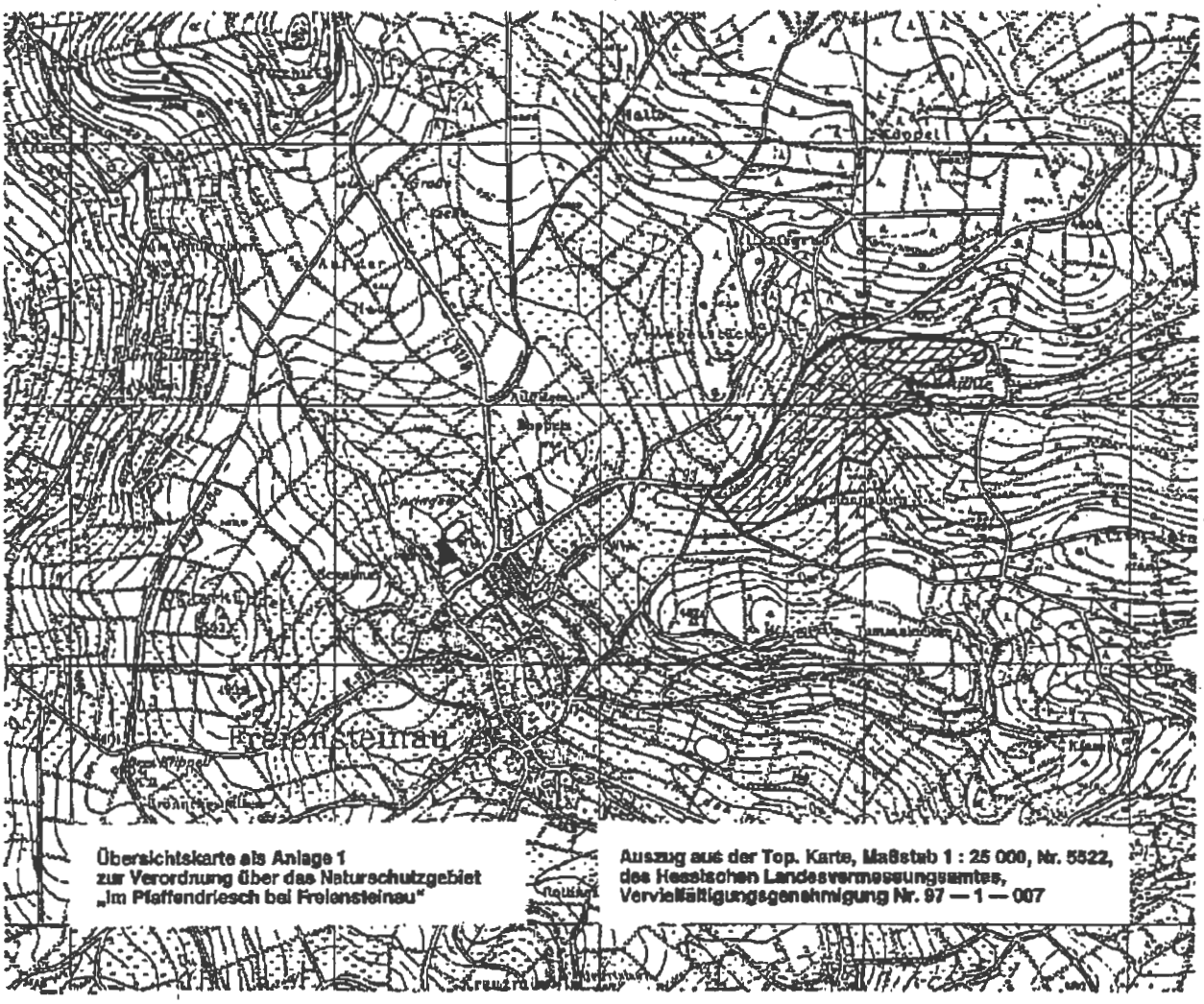

Übersichtskarte als Anlage 1
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Im Pfaffendriesch bei Freienseinau"

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5522,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

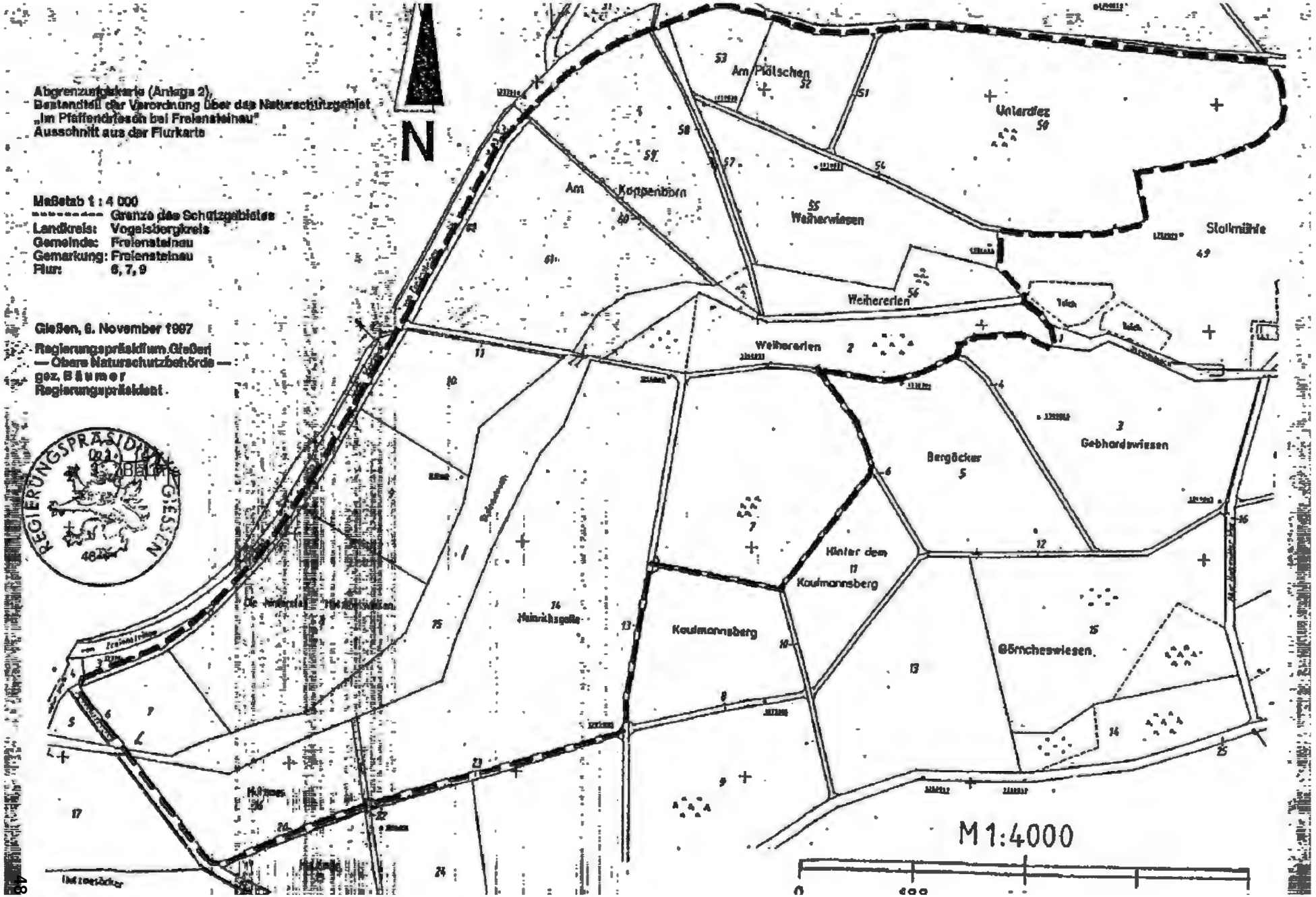
Abgrenzungskarte (Anlage 2)
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Im Pfaffendriesch bei Freienstein-au"
Ausschnitt aus der Flurkarte
N
Maßstab 1 : 4 000
Grenze des Schutzgebietes
Landkreis: Vogelsbergkreis
Gemeinde: Freienstein-au
Gemarkung: Freienstein-au
Flur: 6, 7, 9
Gießen, 6. November 1997
Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer
Regierungspräsident
REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN
Am Pfälschen
Unterdiez
Am Kappenborn
Weiherwiesen
Stollmühle
Weihererlen
Bergäcker
Gebhardswiesen
Hinter dem Koulmannsberg
Koulmannsberg
Heinrichsgalle
Börncheswiesen
M1:4000
0
400

mit Rindern oder Schafen ohne Zufütterung in der Zeit vom 1. August bis 15. November, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 15 bis 17 genannten Einschränkungen;

b) die extensive Beweidung mit Rindern mit maximal zwei Großvieheinheiten/ha ohne Zufütterung in der Zeit vom 1. Mai bis 15. November auf den Grundstücken Flurstück Nr. 7 bis 10, 14 und 16 in Flur 9, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen;

2. folgende Maßnahmen zur Erhaltung und weiteren Entwicklung naturnaher, artenreicher Waldgesellschaften:
   a) die forstliche Pflege der Waldbestände nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldwirtschaft. Dabei ist ein hoher Anteil an alten Bäumen und Totholz zu belassen;
   b) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen und
   c) Maßnahmen des Forstschutzes

   unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
4. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis im Sinne des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 6. November 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3718

1290

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald" und „Gladenbacher Bergland" vom 7. November 1997

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird verordnet:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald" und „Gladenbacher Bergland" vom 17. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1995 (StAnz. S. 4139), wird um ein Jahr auf sechs Jahre verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 7. November 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3721

1291

Vorhaben der Firma Herhof Umwelttechnik GmbH, Solms-Niederbiel

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — BImSchG — in der Fassung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes — 9. BImSchV — in der Fassung vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), wird hiermit bekanntgemacht:

Mit Bescheid vom 18. November 1997 wurde der Herhof Umwelttechnik GmbH, Riemannstraße 1 in 35606 Solms-Niederbiel unter dem Aktenzeichen IV/WZ — 43.3 — 100 g 12.03 Hy EVA die Genehmigung erteilt, die im verfügenden Teil folgenden Wortlaut hat:

Aufgrund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz — KrW/AbfG) in der Fassung vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) und §§ 4, 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) in der Fassung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchG) in der Fassung vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1559), in Verbindung mit Nummer 1.3 Spalte 1 des zugehörigen Anhangs und §§ 1 Abs. 1, 20 und 21 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 9. BImSchV) in der Fassung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) sowie des § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz — HAKA — in der Fassung vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173) ergeht folgender Genehmigungsbescheid:

I. Genehmigung

1. Für das Vorhaben der

   Herhof Umwelttechnik GmbH,

   Riemannstraße 1,

   35606 Solms-Niederbiel,

   im folgenden Betreiberin genannt,

   zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur energetischen Verwertung von Trockenstabilat mit einem Durchsatz von 1,8 Mg/h bei einer Betriebszeit von 8 200 h/a (Feuerungsanlage nach Nr. 1.3 — Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) auf dem Gelände in der Gemarkung Aßlar, Flur 28, Flurstücksnummer 57/5

   wird die Genehmigung erteilt.

   Der ausgelegte und anzufordernde Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Er enthält darüber hinaus u. a. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Brandverhinderung und zum Umweltschutz eine Umweltverträglichkeitsprüfung und Aussagen zu erhobenen Einwendungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei meiner Behörde — Regierungspräsidium Gießen — Staatliches Umweltamt Wetzlar —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen — schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Je eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 2. Dezember 1997 bis 16. Dezember 1997 (einschließlich)

beim Regierungspräsidium Gießen,
Landgraf-Philipp-Platz 3—7,
1. Obergeschoß, Zimmer 132 und

bei der Stadtverwaltung Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, im Rathaus, 2. Stock, Zimmer 300 aus und kann dort während der Dienststunden

beim Regierungspräsidium Gießen

von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr,
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Aßlar

Montag zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,
Dienstag zwischen 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch zwischen 13.30 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr,

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Bescheid beim Regierungspräsidium Gießen — Staatliches Umweltamt Wetzlar — Landgraf-Philipp-Platz 3—7 in 35390 Gießen — Dezernat IV/WZ 43.3, schriftlich angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf des 19. Januar 1998.